Die

älteren deutschen Stadtrechte,

insbesondere

das Augsburger von 1276, in Bezug auf die Entstehung und Entwickelung der Innungen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung

der

staatswirthschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt der

staatswirthschaftlichen Fakultät

der

Eberhards-Karls-Universität zu Tübingen

von

Clamor Neuburg
aus Goslar,

am 8. Juli 1875.

Tübingen, 1876.
Druck von Heinrich Laupp.

Bei der Veröffentlichung dieser Arbeit kann ich es mir nicht versagen, derselben einige Worte des wärmsten Dankes an meinen verehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Schmoller vorauszuschicken. Unter seiner Leitung bin ich im staatswissenschaftlichen Seminar der Strassburger Universität mit der historischen Auffassung unserer Wissenschaft vertraut geworden und verdanke seiner gütigen Anweisung vielfache Anregung und Förderung.

Der Verfasser.

I. Abschnitt.

Die deutschen Stadtrechte bilden eine vorzügliche Quelle unserer Kenntniss mittelalterlicher Zustände. Nicht allein in Beziehung auf das Rechtsleben unserer Vorfahren, sondern auch noch mehr in Bezug auf die politischen, administrativen und gewerblichen Verhältnisse derselben, besonders für die Kenntniss der letzteren, haben sie eine hervorragende Bedeutung, da sich in den Städten zunächst das gewerbliche Leben entfaltete und die älteren Stadtrechte vielfach in das gewerbliche Gebiet einschlagende Bestimmungen enthalten. In den Städten vollzog sich auch die wichtigste Veränderung des mittelalterlichen Gewerbelebens, der Uebergang von dem Gewerbebetrieb der unfreien hofrechtlichen Innungen zu dem der freien. Es sind vor Allem die rheinischen und süddeutschen Bischofsstädte, die in diesem wichtigen Umschwunge vorangingen, da in ihnen der staatsmännische Blick der Bischöfe zunächst für eine Entfaltung des Gewerbes und des wirthschaftlichen Lebens Sorge getragen hatte und sich also in ihnen zunächst, man könnte für die ältere Zeit fast sagen, allein, die Vorbedingungen fanden, die einen freien Handwerkerstand ermöglichten. Gerade ihre Stadtrechte sind es auch,

die uns den besten Blick erlauben in die Bedingungen, unter welchen sich dieser mächtige Umschwung vollzog, wie die Lage der Handwerker vor und nach demselben war und uns sichere Schlüsse gestatten, in Bezug auf den Zusammenhang der hofrechtlichen mit den späteren freien Innungen, sowie in Bezug auf die Entstehung der letzteren überhaupt und auf den materiellen Inhalt der späteren Zunftstatuten.

Betrachten wir zunächst die hofrechtlichen Innungen der älteren Zeit. Die Handwerke spielten in den Zeiten unmittelbar nach der Völkerwanderung in dem wirthschaftlichen Leben Deutschlands eine äusserst untergeordnete Rolle. Die römische Kultur am Rhein und in Süddeutschland war durch diese grossen Umwälzungen so gut wie völlig vernichtet. Die deutschen Völker, die jene Gegenden besetzten, standen noch auf einer äusserst niedrigen, volkswirthschaftlichen Stufe, von Handwerken konnte bei ihnen kaum die Rede sein, und erst allmählig machte sich für sie das Bedürfniss nach solchen mehr geltend und wurde dann die Entwickelung derselben freilich indirekt nicht wenig durch den Einfluss der römischen Kultur gefördert, nicht blos durch den Zusammenhang der deutschen Klöster mit denen des Südens, sondern auch dadurch, dass in den westlichen Theilen des grossen Frankenreichs sich die eingedrungenen Deutschen, die dort mehr erhalten gebliebenen Wirthschaftsformen des römischen Lebens, angeeignet oder wenigstens mit den ihrigen vermischt hatten. Zunächst stellte sich das Bedürfniss nach Handwerken natürlich ein in den grossen Verkehrscentren jener Zeit, den königlichen Pfalzen. Auf den mit ihnen verbundenen Frohnhöfen, die nicht allein für die Erhaltung des zahlreichen Hofstaates zu sorgen hatten, sondern auch als Versammlungspunkte der Heere bei den nie aufhörenden Kriegszügen der Karolinger dienten, musste sich bald ein gesteigertes Bedürfniss nach Handwerkern zeigen und die Verhältnisse der vorhandenen zugleich einer Regelung bedürfen. Beidem ist dann auch in der Gesetzgebung Karls des Grossen, der sich zuerst auch mehr um die wirthschaftliche Hebung seines Volkes bemühte, Rechnung getragen. Die Bestim-

mungen darüber, die sich vor Allem in dem capitulare de villis finden, ordnen diese Fragen bis in das Detail mit grösster Sorgfalt, es wird nicht nur dafür Sorge getragen, dass sich auf jedem Frohnhofe eine genügende Zahl von Handwerkern aller Art befand, sondern es werden auch deren Verhältnisse auf das Sorgfältigste geordnet. Natürlich musste an den grössern dieser Centren eine bedeutende Anzahl solcher Handwerker versammelt sein, die alle unfrei waren und deshalb der Aufsicht des kaiserlichen Pfalzbeamten unterlagen. Ihre grosse Zahl musste diese Aufsicht nun für einen Einzelnen erschweren und es wurden deshalb Unterbeamte als Vorsteher einzelner Abtheilungen dieser Handwerker eingesetzt. Nichts war natürlicher, als dass man sich bei dieser Theilung an die verschiedenen Berufsarten der Handwerker hielt, zumal sie, nach denselben getrennt, in verschiedenen Räumlichkeiten arbeiteten, und so einen magister pistorum etc. ernannte. Dieser magister war wohl in den meisten Fällen gleich seinen Untergebenen ein Unfreier, der zugleich neben der Aufsicht über die betreffenden Handwerker bei ihren Arbeiten auch wohl noch eine niedere Gerichtsbarkeit bei kleinen Uebertretungen hatte. Alle diese auf dem Frohnhofe beschäftigten Handwerker durften lediglich für ihren Herrn arbeiten, wofür sie den Lebensunterhalt von ihm erhielten; zu Arbeiten für Fremde war eine specielle Erlaubniss erforderlich. Diese administrativen Abtheilungen der Handwerker der Frohnhöfe sind, was wir unter dem Namen hofrechtlicher Innungen verstehen. Sie waren natürlich nur auf den grössten dieser Frohnhöfe zu finden. Diese ganze Verfassung des Handwerks, ihr Anschluss an die grossen Domainen, zeigt eine so unverkennbare Aehnlichkeit mit denjenigen der späteren römischen Kaiserzeit, dass die oben ausgesprochene Vermuthung, sie stehe mit derselben in indirektem Zusammenhange wohl gerechtfertigt erscheint, zumal das römische Wesen und die römische Kultur in West- und Südfrankreich jedenfalls nicht so völlig vernichtet war, wie in Süd- und Westdeutschland, und ist daher anzunehmen, dass ähnliche Einrichtungen auf den westfränkischen Pfalzen stets

gewesen waren und von dort nach den Deutschen verpflanzt wurden, als sich dort das Bedürfniss dazu zeigte.

Diese Organisation der hofrechtlichen Handwerkerinnungen, die sich aber keineswegs auf die kaiserlichen Frohnhöfe beschränkte, sondern sich auf denen anderer, weltlicher und geistlicher Grossen in ähnlicher Weise fand, erhielt sich lange Zeit hindurch wenigstens in ihren Grundzügen, und das war auch natürlich, da sich die wirthschaftliche Lage des gesammten Volkes nicht hob, sondern eher in den traurigen Zeiten unter den letzten Karolingern zurückging. Erst nachdem unter den Ottonen die Ruhe und Sicherheit im Reiche mehr wiederhergestellt war und die Verwaltung desselben neu geordnet, blühten Handel und Wandel wiederum auf und damit nahmen auch die Handwerke einen frischen Aufschwung. Vor Allem waren es die Städte, in denen sich ein reges Leben zeigte. Die schweren Zeiten der verflossenen Jahre hatten nicht wenig dazu beigetragen, die Abneigung der Deutschen gegen die Mauern derselben zu besiegen. Erst die verwüstenden Einfälle der Ungarn, Normanen und Slaven hatten denselben einige Bedeutung zu geben vermocht. Rasch zeigten sich nun in dem wirthschaftlichen Leben die segensreichen Folgen dieser Veränderung und nicht zuletzt in den Residenzen der Bischöfe. Hier hatte sich schon seit längerer Zeit in Anschluss an die hohen kirchlichen Feste und veranlasst durch das dabei stattfindende Zusammenströmen von Menschen ein lebhafterer Handelsverkehr und regerer Gewerbebetrieb gebildet. Doch war die grössere Blüthe desselben stets noch durch Hindernisse mancherlei Art gestört, nachdem aber die Bischöfe durch die ottonischen Privilegien bedeutende Vorrechte erlangt hatten, — sie bekamen für sich das wichtige Amt des Grafen in ihren Städten, — konnten sie dieselben beseitigen. Sie wurden dadurch zugleich die ersten weltlichen Beamten in denselben und waren nun in den Stand gesetzt, ganz anders für das Aufblühen derselben zu sorgen, als früher, wo sie vielfach durch den Einfluss der neben ihnen stehenden weltlichen Beamten gehindert waren. Und dieser Pflicht sind sie wohl nachgekommen. Dafür spricht mehr als alles Andere,

der Umstand, dass fast alle Städte, die im früheren Mittelalter blühten, Bischofsstädte waren. Aber es war auch unter der Geistlichkeit jener Zeit, besonders der höheren, entschieden nicht nur das meiste staatsmännische Geschick, sondern auch das beste Verständniss für die volkswirthschaftlichen Aufgaben ihrer Zeit. Sie waren den weltlichen Grossen eben zu sehr an Bildung überlegen, das haben sie bewiesen, sowohl im Rathe des Kaisers, als bei der Verwaltung ihrer Städte. Zunächst traten freilich auf dem wirthschaftlichen Gebiete keine grossen Veränderungen ein, das althergebrachte System wurde eben nur vervollkommnet, dies beweist uns das ältere strassburger Stadtrecht, welches nach den neusten Forschungen in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zu setzen ist [1]).

Wir finden hier freilich im Grossen und Ganzen das alte System wieder, aber doch ist der Unterschied bedeutend genug zwischen den hofrechtlichen Diensten und Verhältnissen der strassburger Handwerker und den oben geschilderten der älteren Zeit. Auch die strassburger Handwerker sind in Innungen getheilt nach ihren Berufsarten, auch diese stehen einzeln unter Vorstehern, die von dem bischöflichen Burggrafen, der die Aufsicht über sie hat, ernannt werden. Dem Burggrafen steht auch die Gerichtsbarkeit in Gewerbesachen zu [2]). Die äussere Organisation ist also dieselbe wie früher geblieben. Die hofrechtlichen Dienste aber selbst sind andere geworden. Zunächst sind freilich alle Handwerker, wie die gesammte Bürgerschaft, dem Bischof zu Hofdiensten verpflichtet, nach Art. 93, wo es heisst: „Debent enim singuli burgenses in singulis annis quinquies operari numero dierum in opere dominico. Befreit sind von diesem Dienst nur die Münzer, qui sunt de familia ecclesiae und eine Anzahl Handwerker. Diese Letzteren aber verdanken ihre Befreiung von diesen hofrechtlichen Diensten wohl nur ihrer besonderen Beschäftigung in der curtis des Bischofs, denn die nach dem

1) Hegel, Städechroniken. Strassburg II. pag. 924—927.
2) Art. 44 u. 45 d. strassburger Stadtrechts.

Art. 94. von diesem Dienst befreiten Handwerksinnungen oder einzelnen Handwerker entsprechen fast genau denen, deren Leistungen für den bischöflichen Hof die Art. 102—118 festsetzen. Diese Leistungen treffen eine grosse Zahl von Innungen, Kürschner, Schneider, Schuster, Handschuhmacher, Sattler, Schwertfeger, Becherer, Küfer, Wirthe, Müller, Fischer und Zimmerleute. Dieselben zerfallen in solche, die wir als persönliche Dienste dem Bischof gegenüber bezeichnen können und in solche, die dem allgemeinen Besten dienen. Zu den letzteren können wir vor Allem die Dienste der Schmiede rechnen, soweit sie die Lieferung von Pfeilen in Kriegszeiten und die Instandhaltung der Schlösser und Ketten der Stadtthore betreffen. Uebrigens sind alle diese Dienste, auch die für den Bischof, äusserst gemässigte und können die betreffenden Innungen nicht allzu schwer belastet haben. Ja bei einzelnen dieser Innungen ist nur ein Theil der Innungsmitglieder zu solchen Diensten verpflichtet, so bei den Kürschnern und Handschuhmachern, hier haben wir also wohl, im Verhältniss zu den zu leistenden Diensten, besonders starke Innungen anzunehmen, deren Mitglieder sich in diesen Diensten ablösen. Aber das Stadtrecht kennt auch noch andere Leistungen dieser Handwerker, die es nicht ausdrücklich feststellt, doch können wir diese nicht zu den eigentlichen Hofdiensten zählen, da sie stets sumptibus et expensis episcopi zu leisten sind.

Wir sehen also, so streng sich das Hofrecht der strassburger Bischöfe in der äusseren Organisation an die alten hergebrachten Formen anschliesst, haben sich die Leistungen, zu denen die ihm Unterworfenen verpflichtet waren, doch sehr gegen das ältere Hofrecht vermindert. Das cottidie servire in opere dominico ist seinem Wesen nach verschwunden, denn wenn auch noch bei einzelnen Handwerkern eine tägliche Beschäftigung stattfand, so nahm dieselbe doch keinenfalls die ganze Arbeitszeit und Kraft der Betreffenden in Anspruch, und es blieb ihnen immerhin noch Zeit genug um für ihre eigene Rechnung arbeiten zu können. Solche Arbeiten durften sie jetzt aber für Fremde verfertigen, sie

durften Handel damit treiben und den Markt beziehen. Die Art. 52. und 53. bestimmen nämlich, dass die Produkte, welche ein Höriger mit eigener Hand verfertigte, oder die ihm zugewachsenen Gegenstände sollten steuerfrei auf dem Markte verkauft werden können, ebenso sollten die Hörigen für ihren eigenen Gebrauch frei einkaufen dürfen. Endlich sollten alle gekauften und verkauften Gegenstände, die den Werth von 5 solidi nicht erreichten, überhaupt steuerfrei sein. Es ist dies eine Bestimmung, die den Kleinhandel der Handwerker bedeutend heben musste, da sie dadurch entschieden begünstigt waren vor dem Grosshandel mit fremden Produkten. Hierdurch ergab es sich nun aber von selbst, dass die Handwerker nicht mehr wie früher auf dem Hofe selbst wohnten und dort als Gegenleistung für ihre Arbeit ihren Lebensunterhalt erhielten. Da sie jetzt für sich arbeiten durften, mussten sie auch für ihren Unterhalt selbst sorgen. Es liegt hierin ein Vortheil einerseits für den Bischof, der jetzt die Leistungen der Handwerker für sich benutzen konnte, ohne für den Unterhalt derselben irgendwie Sorge tragen zu müssen, anderseits aber auch für die Handwerker, die jetzt in den Stand gesetzt waren, sich wenigstens persönlich Vermögen zu erwerben, da ihre Leistungen so mässig waren, dass sie wohl nicht nur ihren täglichen Lebensunterhalt verdienen, sondern auch noch darüber hinaus erwerben konnten, und die überhaupt dadurch in eine leidlichere und etwas unabhängigere Lage kamen.

Die Handwerksinnungen, welche in dem Art. 44. und 102—118 aufgezählt werden und deren Dienstleistungen dort festgesetzt sind, haben nun aber wohl nicht das gesammte Handwerk der Stadt ausgemacht. Es sind darunter wichtige Handwerke, die unmöglich in einer Stadt wie Strassburg damals war, fehlen konnten, nicht aufgezählt, so zum Beispiel die Bäcker und Fleischer. Man könnte nun annehmen, dass diese Handwerker eine andere Stellung eingenommen, nicht unter dem Hofrecht gestanden hätten, denn Art. 44. sagt, der Burggraf ernenne die Vorstände omnium fere officiorum. Es wird also ausdrücklich gesagt, er ernenne nicht bei allen

Innungen die Vorstände und es wäre also denkbar, dass die nachher dort aufgezählten Innungen eben die gesammte Zahl der hofrechtlichen gebildet hätten und die übrigen dagegen sich eines besseren Rechts erfreut hätten, persönlich frei gewesen wären. Dem scheint mir aber zu widersprechen, dass nach Art. 93. die Fleischer und 4. von den Bäckern, die zu diesen befreiten Innungen gehört hätten, von dem 5tägigen Dienst der gesammten Bürgerschaft ausgenommen sind, sie geniessen also einen gleichen Vorzug mit den Handwerkern, deren Dienste speciell aufgezeichnet sind und die eben, wie wir anzunehmen haben, gerade um derselben willen befreit waren. Da wir nun keine Veranlassung haben bei ihnen einen anderen Befreiungsgrund anzunehmen, glaube ich, dass auch für sie, gleich jenen, Dienste hofrechtlicher Natur derselbe waren. Dass ihre Dienste nicht mit in dem Rechte aufgezeichnet sind, erkläre ich mir dadurch, dass bei den anderen Innungen dieselben etwa durch das Stadtrecht neu geregelt wurden oder der Umfang derselben streitig gewesen ist, bei diesen aber nicht, sondern dieselben gewohnheitsrechtlich unzweifelhaft feststanden. Den Fleischern liegt übrigens eine Verpflichtung ob, die entschieden hofrechtlicher Natur ist, sie haben die im Hofe des Bischofs arbeitsunfähig gewordenen Ochsen zu schlachten und das Fleisch für Rechnung des Bischofs zu verkaufen, auch dürfen sie zugleich kein anderes Fleisch verkaufen [1]). Ihre Organisation wird auch eine den übrigen Handwerken gleiche gewesen sein, da sich aus dem Ausdruck: „ad officium Burcgravii pertinet ponere magistros omnium officiorum fere in urbe," schliessen lässt, dass auch die hinterher nicht namentlich angeführten officia ihre Vorsteher gehabt haben. Auch dürften dieselben wohl von einem bischöflichen Beamten ernannt sein, da dieselben Innungen sonst in dem gleichen hofrechtlichen Verhältniss standen, wie die übrigen.

Eine von diesen eigentlichen Handwerkerinnungen verschiedene Stellung nehmen die Kaufleute und die Münzer ein.

---

1) Art. 101.

Die Münzer zunächst sind auf gleiche Weise Unfreie, wie die anderen Innungen, es wird im Art. 93. ausdrücklich gesagt, dass sie zur familia ecclesiae gehören, aber sie stehen nicht unter dem Burggrafen, sondern unter einem besonderen Beamten, dem magister monetariorum, der mit dem Burggrafen zu den vier Hauptbeamten des Bischofs gehört. Derselbe hat nicht allein die Gerichtsbarkeit in der Innung, sondern über jede Münzfälschung [1]). Doch greift hier der Burggraf ein, indem er die Probemünzen, die bei jeder Umprägung des Geldes geschlagen werden, aufzubewahren hat, damit das Geld zu controliren sei [2]). Bei den Münzern tritt uns auch der Fall wohl zuerst entgegen, dass für die Aufnahme in die Innung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, und zwar fällt dasselbe theils an den Bischof, theils an den Münzmeister, theils der Innung zu [3]). Es deutet dies einerseits darauf hin, dass die Münzer ein Privilegium genossen, welches äusserst einträglich war, in Beziehung auf den Geldwechsel und Metallhandel [4]), anderseits aber hängt es wohl damit zusammen, dass diese Geschäfte einen hohen Grad von Zuverlässigkeit forderten, den man nicht allein durch Beschränkung des Zulasses [5]), sondern auch durch ein hohes Eintrittsgeld, welches nur dem Vermögenden erschwingbar war, zu sichern suchte.

Was die Kaufleute betrifft, so lag ihnen nach Art. 88. und 89. die Verpflichtung ob, dem Bischoff 24 Boten zu stellen, die seine Aufträge innerhalb des Bisthums auszurichten hatten. Hierzu war ein Jeder derselben dreimal im Jahre verpflichtet, doch thaten sie diese Dienste auf Kosten des Bischofs, und wenn sie dabei Verluste oder Schaden, sei es an ihrer Person, sei es an ihren Sachen, erlitten, so wurden sie dafür entschädigt. Ausserdem hatten sie bei den Festlichkeiten des Bischofs Ehrensitze in seiner Nähe, freilich wird hinzugefügt, ut hominibus suis eo notiores efficiantur. Die

1) Art. 59.
2) Art. 73. u. 74.
3) Art. 77.
4) Art. 64.
5) Art. 63.

Kaufleute waren also auch zu einem hofrechtlichen Dienste verpflichtet, aber nicht nur war die Leistung desselben wohl meist mit ihren Handelsreisen verbunden, auch sonst trägt er einen anderen Charakter wie die übrigen Dienste. Die Kaufleute stehen ausserhalb der eigentlich dienstpflichtigen Hörigen, ihr Dienst trägt mehr den Charakter eines Amtes, sie bilden gewissermassen eine unterste Stufe der bischöflichen Ministerialen, des damaligen Beamtenstandes. Ihre Stellung hebt sie bereits über die Masse der städtischen Bevölkerung empor, sie enthält schon die Andeutung, dass sie in nicht allzu ferner Zeit mit der städtischen bischöflichen Ministerialität, den officiales, zu einem Stande dem Patriciat verschmelzen und die Leitung der städtischen Angelegenheiten in die Hand nehmen werden. Schon jetzt hat die Bürgerschaft einzelne politische und Verwaltungsrechte und geniesst ihrem Herrn dem Bischofe gegenüber Vorrechte, die es uns zweifelhaft erscheinen lassen können, ob die Dienstpflicht aller Bürger nicht nur noch auf dem Papiere bestand. Der Vogt nämlich der Inhaber des Blutamtes wird freilich von dem Bischof ernannt, doch ist derselbe dabei an die Wahl und Zustimmung canonicorum, ministerialium et burgensium gebunden [1]). Art. 84. ferner bestimmt über den Bau von Mühlen und sagt: „Quicunque molendinum facere voluerit, licenciam a Burcgravio et consensum burgensium queret.“ Es konkurirt also in diesem Falle die Bürgerschaft mit dem Burggrafen bei der Aufsicht über den Gewerbebetrieb. Ferner wird bestimmt, wenn der Bischof mit grossem Gefolge in die Stadt komme und die Ställe seines Hofes nicht zur Unterbringung der Pferde ausreichten, solle er zunächst die Ställe der Gasthäuser in Anspruch nehmen dürfen, wenn dann diese noch nicht genügten, diejenigen der Bürger, soweit sie ihm in Güte zur Verfügung gestellt würden. Dem Kaiser dagegen sollten, wenn er nach Strassburg käme, alle Ställe ohne Ausnahme zur Verfügung stehen [2]). Wenn ich nun auch nicht

1) Art. 43.
2) Art. 90—92.

glaube, hieraus schliessen zu können, dass es schon Freie in grösserer Anzahl in der Stadt gegeben habe oder dass gar die Bürgerschaft im Ganzen frei gewesen sei, so geht doch entschieden daraus hervor, dass sie nicht mehr eine völlig rechtlose Masse war, die dem Bischof unbedingt unterworfen war, und dass schon die ersten Spuren der späteren Freiheit darin enthalten waren.

Eine ähnliche Naturalleistung, wie die der strassburger Schmiede, die oben erwähnt ist, finden wir in dem mit dem strassburger Stadtrecht ungefähr gleichzeitigen Stiftungsbrief der Stadt Freiburg im Breisgau vom Jahre 1120 [1]). Es heisst dort in dem Art. 11.: „Si dux in regalem expeditionem ibit, minister ejus in publico foro ante unum quemque sutorem soculares quoscunque voluerit ad opus domini ducis accipiat. Similiter et ante incisores caligarum, post meliores caligas quoscunque voluerit, accipiat“ [2]). Es ist diese Leistung um

---

1) Gaupp, deutsche Stadtrechte. II. pag. 19. fol.

2) Ganz ähnlich ist die Bestimmung des Stiftungsbriefs von Freiburg im Uechtlande l. c. pag. 58. fol. Es heisst dort im §. 8. fast wörtlich gleichlautend, nachdem die Befreiung von Zöllen und Abgaben, sowie Kriegsleistungen, mit Ausnahme solcher für Römerzüge ausgesprochen ist: „Tunc minister noster in foro publico de unoquoque sutore post primos meliores sotulares, quoscunque voluerit, ad opus nostri accipiat et de incisoribus caligarum meliores post obtimas et a quolibet fabro quatuor ferramenta et de mercatoribus, qui pannos laneos vendunt, a quolibet unam ulnam accipiat de illo panno, quem pre manibus habuerint.“ Wir finden hier die oben angeführte Bestimmung etwas ausgedehnter wieder. Es erscheint dieser Rest hofrechtlicher Leistungen hier bedeutend auffälliger, wie bei Freiburg im Breisgau; da die betreffende Handfeste um über 100 Jahre jünger ist, also einer Zeit angehört, in der derartige Rechte sonst kaum noch vorkommen. Gaupp meint nun, es sei in dieselbe der ganze Stiftungsbrief der Stadt, von Berthold IV. im Jahre 1177 verliehen, wörtlich aufgenommen. Hierdurch erklärte sich dann freilich diese auffallende Bestimmung, indem bei letzterem das Recht von Freiburg im Breisgau zu Grunde gelegen hat. Immerhin ist aber die Erhaltung einer solchen Last höchst auffallend, — aus dem Stadtrodel von Freiburg im Breisgau, den wir nach Gaupp bald nach 1200 zu datiren haben, ist dieselbe völlig verschwunden, — zumal sie sehr schlecht harmonirt mit der sonst freien und selbslständigen Stellung der Stadt. Ausser der Ein-

so auffälliger als sonst in dem ganzen Briefe nichts Aehnliches erwähnt wird und von einem wohlgeordneten Systeme, wenn auch noch so mässiger Hofdienste, wie wir es in Strassburg fanden, nicht im Entferntesten die Rede ist. Diese sicher wunderbare Erscheinung scheint mir ihre Erklärung darin zu finden, dass sich bei allen Umständen, die sonst eine Gleichheit in den Verhältnissen veranlassen sollten, der Nähe beider Städte, der ungefähr gleichzeitigen Abfassung beider Urkunden, doch ein grosser Unterschied zwischen ihnen findet, die eine Strassburg war eine alte Stadt, deren Verhältnisse auf alten Rechtssatzungen beruhten und in der Veränderungen nur sehr allmählig sich vollzogen, während anderseits Freiburg als Stadt damals erst eben gegründet wurde und deshalb in seinem Rechte sehr wohl Principien haben konnte, die dort erst allmählich zum Durchbruch kamen. Es ist jedenfalls ein Zeichen, wie tief verwachsen die Naturaldienste mit dem wirthschaftlichen Leben damals waren, dass sie auch hier bei einer Neugründung nicht völlig beseitigt wurden, wenn auch der vorliegende Fall dieselben als einen Dienst im öffentlichen Interesse erscheinen lässt und dadurch denselben einen anderen Charakter verleiht als den Diensten der strassburger Handwerker.

Schon oben bemerkte ich in Bezug auf die strassburger Verhältnisse, dass sie bereits die ersten Spuren einer Veränderung im freiheitlichen Sinne enthielten, und in der That, wenn wir sie näher betrachten, sehen wir, dass dieselben sich bald noch weiter umgestalten müssen, nachdem einmal die Handwerker von der alten Frohnhofsverfassung so weit losgelöst sind und ihre ungemessenen Leistungen zu gemessenen

---

gangs erwähnten Freiheiteit von Abgaben etc. hatten die Bürger noch das Recht, ihre Beamten zu wählen und nur bei den wichsigsten hatte sich der Herzog ein Bestätigungsrecht vorbehalten. Siehe l. c. §§. 1. 2. 3. 115. 144. Ausserdem zeigt die Handfeste im Gegensatz zu dem Recht von 1120 in Beziehung auf die Reklamation entlaufener Höriger einen Fortschritt, indem es dieselbe an eine Frist für Jahr und Tag bindet, während dort dieselbe unbeschränkt ist. Wir haben also neben zahlreichen Fortschritten in freiheitlicher Beziehung, nach einer Richtung hin einen gewiss um so auffallenderen Rückschritt.

geworden sind. Das Hofrecht hatte seine höchste Ausbildung erfahren, die Leistungen der Einzelnen waren auf das Genauste festgesetzt, aber in dieser Festsetzung liegt zugleich auch das Zeichen, dass bald eine weitere Veränderung erfolgen muss. Die Handwerker können jetzt schon für eigene Rechnung arbeiten und hierin liegt der Anstoss zu einer weiteren Entwickelung, hierdurch mussten sie wohlhabend werden und musste ihnen dann die alte Stellung, die ihnen in früheren einfachen Verhältnissen keine Last gewesen war, unerträglich werden, sie suchten dieselbe abzuschütteln und dieses gelang ihnen auch bald, da sie dabei von den äusseren Verhältnissen unterstützt wurden. Wenn wir die Dienste der strasburger Handwerker von diesem Standpunkte betrachten, erscheint uns auch die Fassung des freiburger Stiftungsbriefes nicht wunderbar, was in Strassburg sich allmählich vollziehen musste, wurde hier bei der Neugründung gleich eingeführt und konnte es auch, da wir sehen, dass auch in den alten Städten sich der Uebergang dazu vorbereitet hatte. Eine neue Gründung bedurfte zu ihrem Gedeihen anderer Formen, wenn wir auch annehmen können, dass Strassburg bei seiner Naturalwirthschaft, wie die Bestimmungen des Stadtrechts zu schliessen erlauben, ein für diese Zeit blühendes Gewerbe hatte, so würde dieselbe in einem neuen Gemeinwesen wohl kaum ein ähnliches Resultat erreicht haben.

Der Handel und die dadurch hervorgerufene Wohlhabenzeit und Industrie hatten um diese Zeit die deutschen Städte, aus den unbedeutenden Ackerstädtchen, die sie vor nicht langer Zeit gewesen waren, zu wichtigen Mittelpunkten des Verkehrs und Lebens gemacht; schon die zahlreichen Bestimmungen des strassburger Stadtrechts über den Marktverkehr, die Ordnung des Zoll- und Marktwesens zeigen dies. Nun suchten aber nicht allein die wohlhabend gewordenen Bewohner der Städte sich ihrer bisherigen Lasten zu entledigen, auch die Herren derselben begannen mit der veränderten wirthschaftlichen Lage zu rechnen, wofür als Beispiel die mehrfach erwähnte Stiftungsurkunde von Freiburg im Breisgau dienen mag. Daher vollzog sich die Verände-

rung so äusserst rasch; ein Zeitraum von kaum 50 Jahren genügte, um die hofrechtlichen Dienste in den süddeutschen Städten verschwinden zu lassen. Während wir den Zustand, den uns das strassburger Stadtrecht schildert, als den im Anfang des 12. Jahrhunderts allgemein giltigen anzunehmen haben, kennt das augsburger Stadtrecht von 1156 denselben bereits nicht mehr [1]). Die hofrechtlichen Dienste sind verschwunden. An deren Stelle sind Abgaben, theils in Geld, theils in Naturalien getreten, die Handwerke, deren freilich in dem kurzen Statut nur wenige erwähnt werden, sind also in den Stand der Censualen übergetreten. Sie unterliegen, wie diese, den Abgaben des Besthauptes und Bestkleides im Todesfall, die daraus entstanden waren, dass die Unfreien ursprünglich kein Eigenthum erwerben konnten, dann aber, als man ihnen den Erwerb eines persönlichen Eigenthums erlaubte, fiel dasselbe beim Tode des Betreffenden dem Herrn zu, was später in die oben erwähnte Abgabe verwandelt wurde. Die Gewerbegerichtsbarkeit ist freilich auch hier noch bei dem bischöflichen Burggrafen, dem auch die Aufsicht über den Gewerbebetrieb zusteht. Doch besuchen die Handwerker die tria placata des Vogts, also das Gericht der persönlich Freien und zahlen dazu auch Abgaben.

Die Gründe dieses Fortschritts, von der persönlichen Unfreiheit zu der Zinspflichtigkeit haben wir vor Allem in der bereits oben angedeuteten wirthschaftlichen Veränderung zu suchen. Die alte Naturalwirthschaft wich der Geldwirthschaft, dadurch verloren die persönlichen Dienste der Handwerker ihre Bedeutung und es war gewiss eine äusserst angemessene Politik der Bischöfe und anderen Herren, wenn sie dieselben in Geldabgaben verwandelten, die sie in den Stand setzten, ihre politischen und staatlichen Zwecke besser zu verfolgen. Auch den Handwerkern war dieser Fortschritt natürlich äusserst willkommen, da sie doch nun nicht mehr in ihren Arbeiten durch die hofrechtlichen Dienste gehindert wurden. Natürlich behielten die Bischöfe zunächst noch die administra-

1) Gaupp, deutsche Stadtrechte, Bd. II. pag. 185.

tive Aufsicht über die Handwerker und deshalb ist nicht anzunehmen, dass die Organisation der Handwerker sich jetzt schon, gegen die zu Strassburg im Anfang des 12. Jahrhunderts vorhandene verändert hat. Gerade in Strassburg finden wir noch in weit späterer Zeit unter völlig anderen Verhältnissen dieselbe äussere Form der Administration der Innungen, dies zeigt, wie hier die Herren der Städte und wohl mit Recht am wenigsten geneigt waren, Concessionen zu machen. Zu einer Zeit, wo Strassburg längst seinen eigenen Rath an der Spitze hatte und in der That wohl seinen Bischöfen ziemlich selbstständig gegenüberstand, hat nach dem Vertrage von 1263 [1]) zwischen ihr und dem Bischofe, der Burggraf, der auch damals noch ein Gotzhusdienstmann und bischöflicher Beamter ist, bei den unter ihm stehenden Handwerken den Vorsteher einzusetzen. Es heisst an der betreffenden Stelle: „Der Burgrave sol in öch geben von jechligene antwerke, der er pfliget, einen Meister, der das antwerk kann, der ensol och nit anders rihten, nüwen das das antwerk angat. Dis sint aber die antwerk: „Rintsuter und Kurdewener, Zymberlüte, Kueffer, Oleylute, Swertfeger, Mülner, Smidt, Schilter und Sotteler.“ Wir finden also hier im Wesentlichen dieselbe Zahl von Handwerken, wie früher, wieder, auch setzt noch der Burggraf die Vorstände derselben ein, aber dennoch ist ein wesentlicher Unterschied zu finden, früher waren die magistri officiorum bischöfliche Unterbeamte, die dem Handwerk fremd gegenüber standen und seine Interessen nicht theilten, jetzt dagegen werden sie dem Kreise der Handwerker entnommen und sind im Wesentlichen der Macht des Bischofs entrückt, ja seinen Interessen feindlich. Wenn sich auch das Alles verändert hat, so sieht man doch aus dem Umstande, dass die Bischöfe auch jetzt noch das Ernennungsrecht der Innungsvorsteher, selbst in einer Form, die den Werth desselben ziemlich illusorisch machen musste, festhalten, wie hohen Werth sie darauf legten, die Administration der Innungen in ihrer Hand zu behalten und wie wenig sie geneigt sein

1) Gaupp, deutsche Stadtrechte I. pag. 90. fol.

mussten unter für sie viel günstigern Verhältnissen darauf zu verzichten. Zunächst hatten aber die Innungen nicht nur dies zu erlangen, sondern sie mussten noch streben bedeutende reale Lasten abzuschütteln.

Eine weitere freiheitliche Entwickelung des Handwerks war erst möglich, wenn sich die Bedingungen, unter denen es bisher lebte, veränderten, wenn die unmittelbare Herrschaft der Bischöfe über die Städte aufhörte, wenn diese nicht mehr wie bisher von bischöflichen Beamten verwaltet wurden, sondern sich eine selbstständige Verwaltung errangen. Dazu waren aber damals die Verhältnisse äusserst günstig. Es war nicht nur in den Städten eine Bevölkerung vorhanden, die eine solche Autonomie möglich machte, auch die äussere politische Lage beförderte diesen Umschwung. In dieser Zeit vollzog sich eine Trennung unter der bischöflichen Ministerialität, während sich der eine Theil mit dem Landadel zu der späteren Ritterschaft verschmolz, schloss sich der andere, die städtischen Beamten, mehr und mehr an den angesehenern und reicheren Theil der Bürgerschaft an, und es bildete sich so in den Städten ein einflussreiches Patriciat, welches nicht nur sich durch Reichthum, sondern auch durch Erfahrung und Gewandtheit in den politischen und Verwaltungsgeschäften, sowie durch kriegerische Tüchtigkeit auszeichnete. Dasselbe war nun aber nicht geneigt die Interessen des Gemeinwesens, dem es mit vorstand, denen des bischöflichen Landesherrn nachzusetzen, im Gegentheil befand es sich meist in Opposition gegen denselben. Die äusseren Verhältnisse waren nun einer solchen Opposition sehr günstig. In jener Zeit, wo der Kampf des Kaisers gegen den Papst und das Streben der Landesherren nach Selbstständigkeit, es einer jeden dieser Parteien wünschenswerth machte, die Unterstützung der reichen und festen Städte zu erlangen, wussten die Patricier durch eine kluge Politik für ihre Städte immer neue Privilegien und Befreiungen von Lasten zu erlangen. Vergebens suchten endlich die Bischöfe durch offenen Kampf die Städte wieder unter ihre Herrschaft zu bringen, nur bei wenigen gelang es ihnen, die Bürgerschaft war zu mächtig erstarkt und die Bi-

schöfe mussten meist froh sein, noch Reste ihres früheren Einflusses zu retten. So finden wir nach verhältnissmässig kurzer Zeit fast alle rheinischen und süddeutschen Bischofsstädte im Kampfe gegen ihre früheren Herren und sehen sie meist in diesem Kampfe den Sieg behaupten.

Natürlich blieb bei diesen gewaltigen Umwälzungen auch die Lage der Handwerker nicht unverändert, bildeten sie doch den grössten Theil der städtischen Einwohnerschaft und wenn sie auch bei der damaligen Kriegführung durch Reiterei im offenen Felde nur wenig in Betracht kamen, so bildeten sie doch eine nicht zu verachtende Kriegsmacht bei der Vertheidigung der Städte und vor Allem eine bedeutende Steuerkraft. Darum suchten auch die hadernden Parteien sich auf sie mit zu stützen, bald suchten die Kaiser sich ihrer zu bedienen gegen die Bischöfe und die mit denselben verbündeten Patricier, bald suchten die Bischöfe ihre Hülfe zu gewinnen in dem Kampfe gegen das Patriciat, letzteres zum Beispiel der Erzbischof von Köln, Konrad von Hochstaden, als er mit den Patriciern im Kampfe lag. Natürlich wurde diese Hülfe nicht umsonst gegeben und gesucht. Die Verhältnisse, die der unfreien Stellung der Handwerker entsprungen waren, fielen natürlich zuerst, aber auch darüber hinaus bekamen sie bedeutende Privilegien und Befreiungen. Es sei hier unter anderen angeführt, wie kaiserliches Privileg für die Stadt Worms aus dem Jahre 1180, welches die Handwerker von dem Bidel- und Hauptrecht befreit, der Abgabe, die im Todesfall eines Hörigen, Theile seines Hausrathes und das beste Stück Vieh, sowie das beste Kleid an den Herrn fallen liess [1]). Es war dies wohl nur eine weitere Ausdehnung der Privilegien, welche von den Kaisern Heinrich IV. und Heinrich V. der Stadt verliehen waren, auch diese hatten die Wormser und Speirer Bürger als Belohnung für ihre Treue schon von manchen Lasten befreit und ihnen Vorrechte verliehen. Aehnliche Begünstigungen finden wir vielfach in den Privilegien der elsässer Städte, die denselben von den Hohenstaufen verliehen

1) Schannat, historia episcopatus wormat. II. pag. 85.

wurden, war auch hier der Grund der Verleihung vielleicht ein anderer, sollte auch durch dieselbe nicht die Hülfe der Städte gewonnen oder die geleistete belohnt werden, sondern nur durch Begünstigungen aller Art die theilweise erst neu gegründeten Städte dieser Landschaft, auf der nicht zum kleinsten Theile die Hausmacht der Hohenstaufen mit beruhte, gehoben werden. Sie zeigen jedenfalls, wie die Kaiser eine Begünstigung des städtischen Elements für einen wichtigen Punkt ihrer Politik mithielten. So verleiht Friedrich I. der von seinem Vater gegründeten Stadt Hagenau im Jahre 1164 ein Privilegium [1]), welches derselben die ausgedehntesten Freiheiten bewilligt. Unter anderen wird der Sterbefall abgeschafft, es heisst dort im §. 3.: „Si quis vero ibidem moriatur, nulli hominum de sua possessione, nisi suis coheredibus, si qui sint, jus obitus aliquod communicandi concedimus.“ Es wird also hier die gleiche so gehässige und drückende Abgabe aufgehoben, von der Worms zur Belohnung für sein treues Festhalten an Kaiser und Reich befreit war [2]). Zwei Privilegien Friedrichs II. aus dem Jahre 1219 heben in den Städten Molsheim und Annweiler Butel und Sterbefall auf [3]). Das vorhin erwähnte hagenauer Privileg beschränkt sich übrigens keineswegs auf diese Begünstigung. Wir finden auch hier wieder denselben Fall wie in Freiburg, dass der neugegründeten Stadt Freiheiten verliehen werden, die die schon bestehenden sich erst eben anfangen zu erringen. Betrachten wir die Bestimmungen desselben über Handwerker und Handwerksbetrieb, so sehen wir sofort, wie weit man sich damals schon von der älteren Unfreiheit entfernt hatte, die Bestimmungen über die zu leistenden Abgaben über den Vorstand der Innungen und über den Gewerbebetrieb und die Gerichts-

---

1) Gaupp, deutsche Stadtrechte, Bd. I. pag. 95.

2) Die Bestimmung des freiburger Stadtrodels (Gaupp II. pag. 28. f.) §. 61.: „Burgensis habens dominum, cujus fatetur esse proprius, cum moritur uxor ejus predicto domino nihil dabit,“ enthält eine ähnliche Befreiung. Eine gleiche Tendenz befolgte wohl die Freiburg im Uechtlande, verliehene Befreiung von Abgaben und Diensten für Kriegszwecke.

3) Gaupp, deutsche Stadtrechte. Bd. I. pag. 107. fol. u. 124. fol.

barkeit tragen einen ganz neuen Charakter. Die Abgaben sind besonders bei den Wirthen erwähnt, die an den preco und den judex, den herrschaftlichen Beamten, gewisse Naturalabgaben zu leisten haben, die aber nicht den Charakter eines Dienstes, sondern einer Steuer tragen. Die Vorstandschaft der Innungen scheint hier schon ähnlich geordnet gewesen zu sein, wie nach dem strassburger Vertrage von 1263, da auch hier erwähnt wird, dass der Vorstand der Bäcker von dem scultetus, den Gaupp [1]) für identisch mit dem mehrfach in dem Recht erwähnten judex, dem kaiserlichen Stadtbeamten hält, ernannt wird. Ein Unterschied gegenüber dem strassburger Vorsteher ist der, dass der hagenauer Innungsvorstand gar keine Gerichtsbarkeit hat, während dieselbe dem strassburger zustand. Dieser Umstand scheint mir aber dafür zu sprechen, dass derselbe aus der Innung selbst gewählt wurde, da einem der kaiserlichen Ministerialität angehörigen Vorsteher wohl die Gerichtsbarkeit mit übertragen wäre. Ueber den Gewerbebetrieb wird bestimmt, dass die Bäcker juxta consuetudinem Hochfeldensium et Swinderadensium panem quantitate precii et valetudinis verkaufen dürfen. Das Urtheil über Vergehen hiergegen wird das erste und zweite Mal vom judex gefällt, bei dem dritten Male finden es die fideles ejusdem loci, und wenn er verurheilt ist, in usum sculteti tunc ab eo panis confectus vendicetur, er selbst aber wird zur Strafe aus der Innung, denn das consarcium ceterorum wird wohl eine solche zu bedeuten haben, ausgeschlossen. Die Fleischer sollen frisches und gesundes Fleisch verkaufen, Uebertretungen dieses Gebots werden von der conjuratis civitatis mit Ausschluss aus der Innung und Verbannung aus der Stadt, gestraft. Der Schwerpunkt der freiheitlichen Bestimmungen scheint mir hier in der Ausübung der Gerichtsbarkeit zu liegen, dieselbe kommt im Allgemeinen noch dem Beamten zu, dem judex oder scultetus, dem auch die eventuellen Bussen zufallen, aber neben ihm erscheint schon eine andere rechtsprechende Behörde, es sind dies die fideles oder

1) Gaupp eod. pag. 93.

conjurati civitatis [1]), die wohl als aus der Bürgerschaft hervorgegangen anzusehen ist. Es ist dies entschieden also ein freiheitliches Element, welches dem kaiserlichen Beamtenthum gegenüber tritt, um später an seiner Stelle die Oberleitung der Stadt zu übernehmen. Auch das Stadtrecht von Kirchberg aus dem Jahre 1249 überlässt im §. 33. die Urtheilfindung, wenn die Bäcker zu leichtes Brod verkauft haben, den jurati sententia civium. Wohl werden bei den älteren Städten die Begünstigungen nicht so umfassend gewesen sein, wie die des hagenauer Privilegs von 1164, aber dafür werden sie sich successiv ein Recht nach dem anderen erworben haben, sei es durch den Einfluss ihres Goldes, sei es durch kluge Politik oder offenen Kampf. Die bisher angeführten Privilegien betreffen stets die ganze Stadt und insofern auch die Handwerker mit, oben ist nun aber bereits erwähnt worden, dass den Handwerkern auch Vortheile zu Theil wurden, indem man sie als Gegengewicht gegen die Patricier zu benutzen suchte. Dies geschieht nun aber in den Klagepunkten des kölner Erzbischofs bei Gelegenheit des Schiedsspruches von 1258. Der Erzbischof sucht hier die Zünfte der Handwerker dadurch für sich zu gewinnen, dass er Klage darüber führt, dass die majores civitatis erhöben Steuern [2]), die die Zünfte beträfen und zu ihrer Verarmung beitrügen, ohne seine Erlaubniss einzuholen, ein Klagepunkt, der entschieden sehr geschickt darauf berechnet war, die Zünfte in das Interesse des Erzbischofs zu ziehen. So hatte sich also die Lage der Städte und der Handwerkerinnungen allmählig dahin verändert, dass beide im wesentlichen frei geworden waren, wenn sie auch noch nicht alle Vorrechte und die volle Unabhängigkeit der späteren Zeit errungen hatten.

Dies ist dse Lage, wie sie uns das augsburger Stadtrecht von 1276 [3]) schildert. Die Stadt ist frei, in ihr führen nicht mehr bischöfliche Beamte das Regiment, sondern der

---

1) Gaupp, deutsche Stadtrechte I. 94.
2) Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Niederrhein. Bd. II. pag. 245. §. 22.
3) Meyer, das Stadtbuch v. Augsburg. pag. 1—229.

Rath der Stadt, die Handwerkerinnnngen sind nicht mehr hofrechtliche, sondern freie Korporationen.

Die Behörden der Stadt sind ganz andere geworden, während das strassburger Stadtrecht nur vom Bischof ernannte Beamte kennt, von denen allein der Vogt gewissermassen auch kaiserlicher Beamter war, da er vom Kaiser den Blutbann erhielt, sind in Augsburg die Behörden eingesetzt von den verschiedenen Gewalten, die in der Stadt Einfluss hatten, gleich wie auch in Strassburg nach dem Vertrage von 1263 der Bischof freilich noch seine früheren Beamten einsetzte, aber daneben doch der städtische Rath stand, der in den städtischen Angelegenheiten wohl de facto ziemlich allein zu befehlen hatte. Die obersten Behörden, die diese Gewalten vertreten, sind in Augsburg der kaiserliche Vogt, der Rath der Stadt und der bischöfliche Burggraf. Die Vogtei der Stadt war erst vor wenigen Jahren, beim Aussterben des damit belehnten Geschlechtes, durch den König wieder zum Reich selbst gezogen worden. Der Vogt hatte die Blutgerichtsbarkeit und das Gericht umbe den valsch, er ist im wesentlichen oberster Richter in der Stadt. Der Rath ist nach Art. 2. des Stadtrechts aus 12 Bürgern zusammengesetzt und zwar haben wir anzunehmen aus Patriciern. Er vertritt die Stadt als solche und hat in ihr Steuern und Zölle zu erheben, es unterliegt seiner Kompetenz im wesentlichen die gesammte innere Verwaltung der Stadt. Der bischöfliche Burggraf endlich hatte eine niedere Gerichtsbarkeit und die Aufsicht über die Lebensmittelgewerbe, doch war er bei der Festsetzung der Reglements für dieselben gebunden an die Zustimmung des Rathes, endlich hatte er die Handhabung der Marktpolizei [1]).

Die Handwerkerinnungen der Stadt sind völlig frei. Ihre Mitglieder sind Bürger der Stadt, wenn sie auch an dem Regimente derselben noch nicht theilnehmen, sie zahlen die Steuern wie die anderen Bürger und geniessen darum auch den gleichen Schutz [2]). Sie waren frei von allen persönlichen

1) Art. 7.
2) Art. 123. §. 1.

Diensten und Leistungen, die die strassburger Handwerker zu thun hatten, und das war natürlich in einer Zeit, wo der Satz aufgekommen war, dass die Luft der Stadt auch den dahin entflohenen Hörigen frei mache und man Reklamationen nur zuliess innerhalb einer bestimmten Frist oder wenn derselbe betrügerischer Weise entflohen war. Dennoch aber können wir die Handwerksinnungen der Stadt in zwei Klassen theilen, bei der einen lassen sich keine Spuren eines früheren hofrechtlichen Verhältnisses mehr nachweisen, bei der anderen finden wir hingegen Verhältnisse, die noch dem Hofrecht entsprungen sein müssen, wenn dieselben auch längst ihre ursprüngliche Bedeutung verloren hatten und die alten hofrechtlichen Pflichten eine andere Gestaltung angenommen hatten. Wir sahen oben, dass der bischöfliche Burggraf noch gewisse Befugnisse hatte, die hauptsächlich in das gewerbliche Leben eingriffen und dass er eine Aufsicht über die Lebensmittelgewerbe hatte. Der Burggraf, als der Vertreter des Bischofs in seinen Beziehungen zu den Handwerken, lässt nun schon an und für sich leicht die Vermuthung aufkommen, dass diese ursprünglich hofrechtlicher Natur gewesen seien, da er der bischöfliche Beamte war, der früher die hofrechtlichen Innungen unter sich hatte, wenn auch dieselben nicht eine gewisse Aehnlichkeit mit den strassburger Verhältnissen hätten, wie es der Fall ist. Betrachten wir zunächst die Aufsicht des Burggrafen über die Lebensmittelgewerbe, die in den Art. 114—123 näher festgesetzt wird, so unterscheidet sie sich trotz vieler gleicher Züge doch wesentlich von jener des strassburger Burggrafen. Er hat nicht mehr in die innere Organisation der Innungen einzugreifen oder deren Vorsteher zu ernennen. Nur bei einem Handwerke, den Bäckern, steht ihm nach Art. 115. §. 11. ein Recht zu, über die Organisation zu wachen, doch theilt er dieses mit den Bürgern und fällt die Strafe für ein etwaiges Zuwiderhandeln theils ihm, theils der Stadt zu. Seine Gewalt beschränkt sich darauf, die Einhaltung der von ihm im Vereine mit dem Rath unter Zustimmung des Bischofs erlassenen Bestimmungen zu überwachen. Man sieht, es ist nur noch ein Schatten der

Befugnisse, die ihm in Strassburg zustanden, zumal wenn man in Betracht zieht, dass für den Fall er oder der Bischof, als oberster Burggraf, sich weigerten, nach den vereinbarten Bestimmungen zu urtheilen, die Büger sich an das Gericht des Vogts wenden konnten [1]).

Wichtiger ist wohl der Umstand, dass diese Lebensmittelgewerbe, es sind die Wirthe, Bäcker, Fleischer und Höker, ihm Abgaben zu bezahlen haben [2]), dieselben sind nun zwar nicht sehr bedeutend, aber sie lassen durchaus nicht die Erklärung zu, als ob sie eine Gewerbesteuer seien, wir können in ihnen nur die alte Abgabe erkennen, gegen deren Entrichtung die Handwerker von den hofrechtlichen Diensten befreit wurden. Es scheint mir um so wahrscheinlicher, dass diese Abgabe noch von dem früheren hofrechtlichen Verhältniss herrührt, als gerade auch diese Handwerke nach dem älteren augsburger Stadtrechte von 1156 dem Burggrafen steuern mussten und die Zahlungstermine bei den Wirthen und Bäckern dieselben geblieben sind, sie mussten nämlich nach jedem der 3 ordentlichen Vogtsdinge zahlen [3]). Dort konnten wir annehmen, dass diese Abgabe eine Ablösung der hofrechtlichen Dienste sei, da dieselbe mit dem Besthaupte und ähnlichen dem Hofrecht eigenen Lasten zugleich vorhanden war. Dieselbe scheint sich bis in diese Zeiten erhalten zu haben, nur dass dabei die drückende und zu sehr an die alte Unfreiheit erinnernde Last des Besthauptes in Wegfall gekommen war. Neben diesen regelmässigen Abgaben stehen ihm noch Naturalabgaben zu, so bei den Wirthen von jedem Fuder Wein [4]). Ferner fielen ihm natürlich, die durch seine Gerichtsbarkeit sich ergebenden Strafgelder zu. Ausserdem scheint er den Eintritt in die Innungen in gewisser Weise kontrolirt zu haben, da es in Art. 114. §. 4 heisst: „Unde soll auch niemen schenchen, ern emphahe das ampt von dem burggraven unde als er daz ampt emphahet uzzerhalp bannes,

1) Art. 7.
2) Art. 114. 117. 119. 122.
3) Art. 114. 117.
4) Art. 114. §. 2.

so ist er dem burggraven schuldic funf schillinge nah gnaden. Swaer aber biten wil unze zem banne, der mak daz ampt wol emphahen mit dem banne unde mag ez auch mit dem banne uf gaeben.“ Er muss also den Eintritt in die Innung vermitteln, wie das sehr wohl mit seiner Aufsicht über dieselbe übereinstimmt und bekommt dafür eine Abgabe, wenn es ausser der festgesetzten Zeit geschieht. Er übte ferner bei allen diesen Innungen eine Kontrole des Gewerbebetriebes, er konnte die Weine untersuchen, die die Wirthe ausschenkten, er hatte für die Einhaltung der Brod-, Wein- und Fleischtaxe zu sorgen. Endlich unterlagen auch die Maasse und Gewichte seiner Aufsicht, doch stand das Urtheil über die Inhaber falscher nicht ihm zu, sondern dem Vogte, er erhob nur eine Geldstrafe dafür und vernichtete die gefundenen unrichtigen Maasse [1]). Doch muss er bei derartigen Kontrolen stets 2 oder 4 von den Bürgern zuziehen und galt dabei das Maass der Bürger als das Normalmaass. Er war also auch hierbei nicht mehr uneingeschränkt, die Bürgerschaft der Stadt wirkte auch hierbei mit und war im Stande, jeden Missbrauch, den er etwa von seiner Amtsgewalt zum Schaden der Bürger und ihrer Freiheit hätte machen wollen, zu verhindern. Man darf aber nicht glauben, dass die obenerwähnten Handwerkerinnungen dem Burggrafen gegenüber einseitig verpflichtet gewesen wären. Auch er hatte ihnen gegenüber Verpflichtungen zu erfüllen [2]). Es ist also das Verhältniss zwischen Beiden mehr ein vertragsmässiges, er hatte sie für ihre Leistungen in ihren wohlerworbenen Rechten, er hatte sie vor der Konkurrenz von Nichtinnungsgenossen zu schützen, er hatte den Kleinverkauf von Oel, Häringen etc. zu erlauben, soweit er nicht von Hökern betrieben wurde.

Bei einem der Rechte des Burggrafen, der Festsetzung der Brodtaxe [3]), die alljährlich nach einem eigens dazu gebackenen Probebrode stattfand, war er nicht nur an die Zu-

1) Art. 114. §. 5. und Art. 124. §. 1.
2) Art. 115, 118. 120. 123.
3) Art. 118. §. 1.

stimmung des Raths gebunden, sondern es mussten ausser zwei Bürgern noch zwei Bäcker zugezogen werden und diese vier sind es, die die Taxe eigentlich festsetzten, während der Burggraf dieselbe nur zu veranlassen und dann die Innehaltung derselben zu überwachen hat. Aehnliches gilt auch nach Art. 120. §. 2. für die Fleischer. Bei Viehsterben endlich wird aus Bürgern und Fleischern eine Kommission gebildet, die über die geeigneten Schritte zur Verhütung des dadurch möglichen Unheils zu berathen hat [1]).

Bei den übrigen Innungen, die uns das Stadtrecht anführt [2]), und ihre Zahl ist nicht gering, können wir keine Befugnisse des Burggrafen nachweisen und also auch keine früher hofrechtlichen Verpflichtungen, mit der einen Ausnahme der Weissgerber, welche verpflichtet sind, im Verein mit den Bäckern, dem Burggrafen alljährlich am Weihnachtstage 25 Schillinge zu zahlen [3]). Sonst können wir weder bei den Weissgerbern noch bei den übrigen Innungen irgend einen Einfluss des Burggrafen finden oder gar Rechte desselben. Die Gerichtsbarkeit über dieselben steht überall dem Vogt zu und ihm fallen auch die Geldbussen zu, doch hat er dieselben theilweise, so besonders bei den Uebertretungen der Vorschriften über den Salz- und Holzhandel [4]), mit der Stadt zu theilen. Keines dieser Handwerke ist ihm aber irgendwie zu einer regelmässigen Abgabe verpflichtet, mit Ausnahme der Schuster, die ihm jedes Jahr zu Michaelis zwei Pfund zahlen müssen, weil sie Marktdiebe blutig schlagen dürfen, ohne dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden [5]). Nur die Träger sind zu Diensten verpflichtet, sie müssen bei Feuer Wasser zutragen und auf dem Perlachthurme Wache halten, sowie auf Geheiss des Vogts oder der Bürger die Sturmglocken läuten. Doch dürfen wir dies wohl nicht als einen Rest eines hofrechtlichen Dienstes auffassen, da es ein Dienst in städti-

1) Art. 121. §. 7.
2) Art. 14.
3) Art. 117.
4) Art. 14. §. 21. und 22.
5) Art. 14. §. 19.

schen Angelegenheiten ist und die Träger für die Leistung desselben von allen Steuern befreit waren [1]). Wir haben also bei diesen gesammten Innungen, fast den sämmtlichen der Stadt, durchaus keine Veranlassung anzunehmen, dass dieselben mit irgend einer Art von Leistungen belastet gewesen wären, die im entferntesten an eine Entstehung aus dem Hofrecht erinnert hätte, ihr Gerichtsstand war vor dem kaiserlichen Vogt, an denselben oder an die Stadt fielen die Bussen für Contraventionen gegen die Gewerbevorschriften. Die Leistungen, zu denen sie etwa noch verpflichtet waren, erinnerten in keiner Weise an das Hofrecht, sondern waren als Gegenleistungen für besondere Vorrechte zu betrachten, anderseits aber führen uns die sehr deutlichen Spuren früherer hofrechtlicher Verhältnisse bei den Lebensmittelgewerben und gewisse Rechte, die der Burggraf überhaupt noch in der Stadt hatte, zu dem Gedanken, dass früher auch die gesammten Handwerkerinnungen Augsburgs hofrechtliche gewesen seien und es nur einem Theile, freilich dem grösseren, derselben gelungen sei, die hofrechtlichen Lasten bis auf die letzte Spur abzuschütteln, während der andere Theil gleich jenen freilich die wesentlichsten Elemente der Freiheit erlangte, aber weniger glücklich doch noch Reste der alten Dienstpflicht in die Freiheit mit hinübernehmen musste.

Vergleichen wir noch mit dieser Stellung der augsburger Innungen, diejenige derselben in anderen Städten. Wie war die Stellung derselben dort? Wenn wir zunächst auf die Strassburgs zurückgreifen, so müssen wir nach dem Inhalt des Vertrages von 1263 schliessen, dass sie gleichfalls eine freie war, die noch Spuren eines früheren hofrechtlichen Verhältnisses trug. So hatten sie nach der früher angeführten Stelle desselben eine eigene Jurisdiktion in Gewerbesachen; der Richter dafür, der Vorsteher der Innung, wurde freilich von dem bischöflichen Burggrafen ernannt, aber er musste dem Handwerk angehören, die Gerichtsbarkeit blieb also de facto doch den Innungen und dies Recht ist jedenfalls so bedeutend, dass wir

1) Art. 17.

auch sonst bei den strassburger Innungen eine weitgehende freiheitliche Entwickelung annehmen können. Ein Punkt, den wir schon in dem augsburger Stadtrecht fanden, der Satz, dass die Luft der Stadt frei mache, der jedenfalls bedingte, dass die eignen Einwohner der Stadt, selbst die schlechtesten Rechtes, frei seien, findet sich häufig in den Stadtrechten ausgesprochen, nicht allein in den mit dem augsburger gleichzeitigen, sondern auch in älteren, als Beispiele seien hier angeführt das hagenauer Privileg von 1164, das Stadtrecht von Molsheim von 1219, von Altenburg von 1256, auch das von Freiburg im Uechtlande von 1249 und die Berner Handfeste von 1218 enthalten derartige Bestimmungen. Dieselben sind natürlich in ihrer Fassung sehr verschieden, sie lassen dem früheren Herrn ein mehr oder weniger weitgehendes Recht der Rückforderung seines entlaufenen Hörigen. Es sei hier nur die Bestimmung des altenburger Rechts angeführt, dieselbe lautet in §. 24. wie folgt: „Quicunque de servili natus conditione in civitate vestra anno et die manserit sine impetitione deinceps impeti non potest.“ Es ist diese Frage in sofern auch für die Handwerke nicht ohne Wichtigkeit, als wir sicher annehmen können, dass die Handwerke bei ihrem raschen Aufblühen jegenfalls stets eines starken Zuzuges von frischen Arbeitskräften bedurften und wir deshalb wohl anzunehmen haben, dass mancher dieser Flüchtlinge sich dem Gewerbebetrieb zuwandte und so also auch die Innungen der Handwerker durch die mehr oder minder grössere Liberalität, die man diesen Zuzüglern gegenüber bewies, betroffen wurden.

Betrachten wir schliesslich die Stellung der Handwerker, nach den verschiedenen Stadtrechten, im Vergleich zu einander. Den Ausgangspunkt muss dabei die Stellung der strassburger Handwerker zu Anfang des 12. Jahrhunderts bilden, dieselbe ist noch eine völlig hofrechtliche, deren bedeutend ermässigte Leistungen im Verein mit der ihnen gewordenen Erlaubniss für ihre eigene Rechnung zu arbeiten, jedoch auf eine baldige Veränderung ihrer Lage hindeuten. Diese Veränderung hat sich, abgesehen von dem fast völligen Zusam-

menschwinden der hofrechtlichen Leistungen zu Freiburg, in dem älteren augsburger Stadtrecht bereits vollzogen, die persönlichen Dienste sind in Wegfall gekommen und an deren Stelle sind Geld- oder Naturalabgaben getreten, die Handwerker sind aus Hofhörigen Zinshörige geworden. Die dann folgenden Zeiten, in denen sich die Städte zu einer immer grösseren Blüthe entwickelten und ihre Unabhängigkeit errangen, brachte auch den Innungen der Handwerker neue Befreiungen, Bidel und Hauptrecht wurden abgeschafft wie in Hagenau, die Abgaben kamen theilweise in Wegfall, so erreichen sie allmählich den Zustand, den uns das augsburger Stadtrecht von 1276 zeigt, die Innungen sind freie in einer freien Stadtgemeinde, aber theilweise tragen sie noch Verpflichtungen, die entschieden als Reste ihrer früheren hofrechtlichen Stellung anzusehen sind.

Mit der Befreiung von den Lasten ging so ziemlich parallel eine grössere Selbstständigkeit der Innungen als Korporationen. Natürlich machte dieselbe in den Zeiten, als die Naturaldienste in Abgaben verwandelt wurden, nur unbedeutende Fortschritte, da hierbei das Verhältniss der Abhängigkeit von den Herren nicht zu sehr verändert wurde, die Veränderung war zunächst nur eine wirthschaftliche, die freilich zugleich die spätere Veränderung auf anderen Gebieten mit vorbereiten half. Anders war es bei der zweiten Stufe des Uebergangs, hier konnte und musste sich die wirthschaftliche Emancipation auch mehr oder weniger mit einer politisch administrativen verbinden, jene war nicht am wenigsten bedingt durch politische Verhältnisse, sie war die Folge von Kämpfen gegen den bisherigen Herrn, natürlich beschränkte sich das Resultat dieser Kämpfe auch nicht auf die Befreiung von älteren Pflichten und Abgaben, auch die Administration der Innungen musste dem bisherigen Herrn dadurch mehr oder weniger entrissen werden und den Innungen selbst zufallen, wie wir es bei den meisten Innungen Augsburgs um 1276 anzunehmen haben und wie es sich in den späteren Zunfturkunden zeigt. Zugleich bietet uns der strassburger Vertrag von 1263 einen Anhaltspunkt, wie dies zunächst

erfolgt ist. Die Innungsvorsteher wurden zunächst durch den früheren Herrn aus der Zahl der Innungsmitglieder ernannt, woraus sich dann natürlich mit dem weitern Fortschreiten der Selbstständigkeit der Stadt leicht die Erwählung derselben durch die Innung selbst bildete und der so erwählte Vorsteher natürlich in die ganzen Befugnisse des früheren ernannten eintrat.

Man sieht, wie sich die hofrechtlichen Innungen ganz allmählich durch Veränderung der wirthschaftlichen und politischen Verhältnisse zu freien entwickeln, und selbst die völlig freien durch Reste des früheren Verhältnisses oder die der älteren gleich gebliebene Organisation, die Kennzeichen ihrer Entstehung aus hofrechtlichen noch nicht alle ganz verläugnen können.

Wir sahen oben, dass die hofrechtlichen Innungen gebildet waren aus administrativen Zwecken zu leichterer Handhabung der Aufsicht und der Gewerbepolizei unter den Handwerkern der Frohnhöfe. Diese Veranlassung ihrer Entstehung scheint aber allein nicht genügend für ihr Fortbestehen zu der Zeit des freien Handwerks, wenn wir auch später sehen werden, dass die Aufsicht über das Handwerk und die Gewerbegerichtsbarkeit auch bei den freien Innungen ein bedeutendes Moment der Vereinigung bilden. In der That waren auch viele andere Gründe vorhanden, die eine Vereinigung der Handwerker zu Korporationen veranlassten. Jene administrativen Innungen des Hofrechts waren nicht die einzigen Genossenschaften von Handwerkern auch in der älteren Zeit, es bildeten sich neben ihnen noch andere, oder die ihnen angehörigen Handwerker benutzten die Vereinigung, in der sie sich befanden, zur Verfolgung von Zwecken, die derselben eigentlich fremd waren. Schon in älteren Zeiten bildeten sich Genossenschaften kirchlicher Art unter den Handwerkern, sie traten zu Unterstützungs- und geselligen Zwecken zusammen. Denn ich glaube, dass die Gilden der älteren Zeit ebensowohl Vorläufer der freien Innungen — der Zünfte — waren, als die unfreien hofrechtlichen Innungen. Wir finden bei beiden gleiche Zwecke und Ziele, den Schutz des Ein-

zelnen durch die Vereinigung grösserer Gesammtheiten, bei den Zünften traten natürlich neben diesen ursprünglichen Zwecken noch die administrativen, die im wesentlichen den hofrechtlichen Innungen entsprungen waren, stärker hervor. Ausser diesen kirchlichen und Unterstützungszwecken, die wir als aus den Gilden entsprungen ansehen können, verfolgten derartige Vereinigungen von Handwerkern später als der Gewerbebetrieb immermehr aufblühte, auch rein gewerbliche Zwecke, sie bildeten endlich den Gedanken, der die Entstehung der hofrechtlichen Innungen veranlasst hatte, weiter aus und wurden so eine administrative Genossenschaft mit gewissen gerichtlichen Befugnissen. Die Ausbildung dieser Genossenschaften, deren verschiedene Befugnisse und Zwecke später die freien Innungen in sich vereinigten, erfolgte auf die verschiedenste Art und Weise, dieselben bildeten sich zunächst meist durch eine freie Vereinigung der Betreffenden, später erfolgte ihre Einrichtung unter Aufsicht und Oberleitung der betreffenden Behörden, während zuerst dieselben wenigstens theilweise ihre Entstehung zu verhindern gesucht hatten.

Die Genossenschaften kirchlicher Art, die mit denen, die Zwecke gegenseitiger Unterstützung verfolgten, meist in engster Verbindung stehen, kommen schon in sehr früher Zeit vor. Schon die capitula Hincmari Remensis aus dem Jahre 852 beschäftigen sich mit denselben und suchen sie auf die kirchlichen und Unterstützungszwecke zu beschränken. Es war auch natürlich, dass sich derartige Genossenschaften bildeten in einer Zeit, wo sich das kirchliche Leben so sehr entwickelte. Nicht nur in der Stiftung zahlreicher Klöster und massenhaftem Zudrang zu denselben äusserte sich dieser Sinn.

Auch die Laien vereinigten sich zu gemeinsamer Andacht und stifteten vielleicht einen Altar in einer Kirche. So finden wir in zwei alten englischen Gildestatuten von Exeter und Abbotsburg als Zwecke der Vereinigung im wesentlichen angegeben den gemeinsamen Gottesdienst und andere, dem kirchlichen Leben eigene, als die Pflege und Unterstützung

kranker Mitglieder und das Almosengeben an Arme. Aber in jenen Zeiten war nicht nur das religiöse Bedürfniss ein sehr lebhaftes, die ganzen öffentlichen Verhältnisse drängten darauf hin, sich auch zum gegenseitigen Schutz und zur Unterstützung an einander zu schliessen und so bei der herrschenden Unsicherheit aller Verhältnisse durch die Bildung von Genossenschaften sich die möglichste Sicherheit zu verschaffen. Diese Unterstützung unter den Mitgliedern dehnte sich nicht blos auf die auch den kirchlichen Genossenschaften eigene Beihülfe in Krankheitsfällen und derartigem Unglück aus, sie sollte nicht allein die vorhandene Noth lindern, sondern auch die drohende abwehren, und diese drohte damals von allen Seiten und gerade in den weltlichen Angelegenheiten am meisten. Deshalb finden wir auch in einem wenig späteren Statut einer solchen Genossenschaft (The Guild of Gambridge [1]) nicht nur die oben erwähnten Zwecke, sondern auch die energischste Unterstützung zu weltlichen Zwecken, z. B. vor Gericht, von den Mitgliedern gefordert. Ja die Gilde sollte ihre Mitglieder nicht nur schützen gegen die Verbrechen und Gewaltthaten Fremder, sondern auch gegen die üblen Folgen eigener Thaten. Ein Beamter der Gilde, der einem Mitgliede seinen Schutz verweigerte, musste Strafe zahlen, Beleidigungen und Verbrechen gegenüber Mitgliedern mussten gesühnt werden, sonst erfolgte Ausschluss aus der Gilde. Dass sich auch auf dem Festlande zahlreiche derartige Genossenschaften bildeten, geht aus den mannigfachen Verboten derselben in den Capitularien Carls des Grossen und seiner Nachfolger hervor. So heisst es im Capitulare francicum v. 779. c. 16 [2]): „De sacramentis per gildoneam invicem conjurantibus ut nemo facere praesumat," im Capit. Francofurtense v. 794. cap. 31 [3]): „de conjurationibus et conspirationibus ne fiant; et ubi sunt inventae destruantur." Hier sehen wir die conjurationes ganz im Allgemeinen verboten, ohne dass die Zusammensetzung derselben näher be-

1) Kemble, The Saxons in England Bd. I. pag. 513.
2) Pertz. M. Germ. Leg. Bd. 1. pag. 37.
3) Pertz l. cit. p. 74.

zeichnet wird. Wir haben nun wohl im Ganzen anzunehmen, dass sie aus Leuten aller Stände bestanden. Vorwiegend werden sie aber natürlich aus Leuten der unteren Gesellschaftsklassen, zu denen die Handwerker gehörten, zusammengesetzt gewesen sein, da diese des Schutzes am meisten bedürftig waren. Aber wir finden auch Belege dafür in den Capitularien, dass derartige Schutzgenossenschaften vor Allem, ja ausschliesslich aus Angehörigen der unteren Stände bestanden. So heisst es im Cap. Theod. v. 821. cap. 7. [1]) im Beginn: „De conjurationibus servorum etc.“ Hier werden also Genossenschaften der Unfreien erwähnt. Wir sahen nun schon früher, dass gerade in dieser Zeit die Handwerker, soweit sie überhaupt organisirt waren, unfrei auf den Frohnhöfen des Königs und der Grossen sassen, es liegt also der Gedanke nahe, dass dieselben Vereinigungen, die wir als Verwaltungsinnungen des Hofrechts kennen gelernt haben, neben ihrem officiellen Zweck, noch Zwecke für ihre eigene Rechnung verfolgten. Dass dem so war und dass sie sich dabei nicht gerade in den Schranken des Gesetzes und Rechtes hielten, beweist der Umstand, dass in dem Cap. Theod. von 805. c. 10. [2]) die Strafe besonders geschärft wird, wenn durch die conjuratio Uebles geschehen ist, es muss dies also wohl häufig genug vorgekommen sein; zugleich wird auch hier ein Uuterschied zwischen Freien und Unfreien gemacht. In dem bereits erwähnten Cap. Theod. 821. [3]) c. 1. werden auch die Herren, deren servi „collecta multitudine“ Unheil stifteten, mit Strafe bedroht „pro eo, quod eos constringere voluerint.“ Dass aber alle diese Verbote nichts genutzt haben, beweisen wohl am Besten die stets wiederkehrenden Massregeln gegen die Gilden und es ist wohl auch natürlich, dass sie trotz aller Verbote in der unruhigen Zeit unter den Nachfolgern Karls des Grossen nicht nur bestehen blieben, sondern wohl sogar sich noch erweiterten. Bei der öffentlichen Gewalt war in jener Zeit kaum ein Schutz für gekränktes Recht zu erlangen und

1) Pertz l. cit. pag. 230.
2) Pertz M. Germ. Leg. Bd. I. pag. 133.
3) Pertz, l. cit. pag. 230.

so blieb man auf die Selbsthülfe angewiesen, natürlich wurde bei derselben nicht immer das richtige Maass eingehalten und auch sicher manches Unrecht nicht gesühnt, sondern selbst zugefügt. Doch dies waren im wesentlichen nur Auswüchse, die natürlich nie fehlen, in der Hauptsache blieben aber die Schutzzwecke wenigstens Veranlassung des Zusammenschlusses, einen Beweis dafür liefern die Capitula Carlomanni apud Verais palatium, die dem Ende des 9. Jahrhunderts, dem Jahre 884 angehören [1]). Dort heisst es im c. 14.: „Volumus, ut presbyteri et ministri comitis villanis praecipiant, ne collectam faciant, quam vulgo gildam vocant, contra illos, qui aliquid rapuerint.“ Diesem Verbot der Selbsthülfe folgt dann das Gebot sich wegen solcher Sachen an die geistlichen oder weltlichen Behörden zu wenden.

Dieser direkte Schutzzweck der conjurationes und Gilden oder wie sie nun sonst genannt werden mögen, ist nun freilich in den Stadtrechten, die wir betrachtet haben, nicht mehr bei den Innungen nachzuweisen. Dies ist nun wohl auch natürlich, die Zeiten haben sich in den 2—3 Jahrhunderten wesentlich geändert. Es herrscht mehr Ruhe und Ordnung im Lande und die Funktionen der Gilden zum Schutz der Person und des Eigenthums sind von den ordentlichen Behörden nicht nur nominell, sondern in Wirklichkeit übernommen. Aber dennoch lässt sich ein Zusammenhang in der Verfassung der Innungen mit der der Gilden nachweisen, auch sie bilden noch nach dem strassburger, augsburger und anderen gleichzeitigen Stadtrechten eine Schutzgenossenschaft für ihre Mitglieder, nur — möchte ich sagen — hat dieselbe ihren sich gegen die bestehende Ordnung auflehnenden Charakter verloren. Liegt nicht in dem Verbot oder wenigstens der Beschränkung der Konkurrenz Fremder oder auch nur Nichtzünftiger, mit den Innungsangehörigen ein Schutz der Mitglieder? Die Tendenz dieses Verbotes ist doch entschieden eine schützende für die eigenen Angehörigen, denen man ein

1) Pertz, M. Germ. Leg. Bd. I. pag. 553.

reichliches Auskommen dadurch sichern wollte, dass man ihnen hierbei einen Vorzug vor anderen verlieh.

Dass wir anderweitige direkte Schutzzwecke der Handwerkerinnungen in den Stadtrechten nicht erwähnt finden, ist nicht gerade wunderbar, es war dazu keine Veranlassung, da dieselben nur das Verhältniss derselben zu der öffentlichen Gewalt, die Pflichten und Dienste derselben gegen das Gemeinwesen oder ihren Herrn festsetzten, aber dennoch haben wir keine Veranlassung, das Vorhandensein derselben zu bezweifeln. Die ganze Bürgerschaft ist ja eine solche Schutzgenossenschaft gegen die Fremden, dies ist mehrfach im augsburger Stadtrecht ausgesprochen, warum sollten nun nicht auch einzelne Genossenschaften innerhalb derselben einen gleichen Zweck verfolgt haben? Dann finden wir auch in gleichzeitigen und späteren Innungsstatuten diese Unterstützungszwecke wie auch die kirchlichen der Innungen häufig genug hervorgehoben, so dass die Annahme eines allgemeinen Vorhandenseins derselben gewiss nicht ungerechtfertigt ist. So werden unter anderen in den baseler Zunfturkunden aus den Jahren von 1248—68 diese Zwecke derselben ausdrücklich angeführt. Die Straf- und Eintrittsgelder derselben werden zu kirchlichen Zwecken, zur Erleuchtung des Doms bei kirchlichen Festen und ähnlichen verwandt. Die Pflicht, die die Zunftmitglieder haben, bei Begräbnissen ihrer Genossen zu folgen, ist wohl ein Zeichen dafür, dass auch die in Noth befindlichen lebenden Mitglieder unterstützt werden mussten. Eine andere Erscheinung, die den Zweck der Innungen als Schutzgenossenschaften klar legt und die wir später noch genauer zu verfolgen haben werden, die sich auch erst in späterer Zeit in ihrer vollen Entwickelung zeigt, aber immerhin schon in deutlichen Spuren in unseren Stadtrechten zu finden ist, liegt in dem Streben der Innungen in ihren eigenen Angelegenheiten selbst rechtzusprechen. Wir haben bereits früher gesehen, wie wir die immer weitergehende Befreiung der hofrechtlichen Innungen von der Aufsicht und Jurisdiktion der Beamten ihres Herrn und den Uebergang derselben auf die Beamten der Stadt und auch wohl schon stellenweis

der Innung, als einen Fortschritt zu betrachten hatten, und zwar liegt derselbe doch wohl wesentlich darin, dass er eine Besserung der Verhältnisse des Einzelnen, wie der Gesammtheit enthält, indem sie auf diese Weise sicherer waren in ihren wohlerworbenen Rechten geschützt zu werden. Sie brauchten dieselben jetzt eben nicht mehr so häufig durch Auflehnung ihrer Genossenschaft gegen die zu Recht bestehenden Obrigkeiten geltend zu machen, sondern mehr und mehr wurde jene selbst der rechtliche Faktor, der seinen Mitgliedern Schutz verleihen konnte, oder bildete wenigtens einen mehr oder weniger vollberechtigten Theil der Gesammtheit, die die oberste Gewalt in Händen hatte.

Ein Zeugniss für die Wirksamkeit der Zünfte als Schutzgenossenschaften, wie wir es grossartiger uns wohl kaum denken können, liegt nur wenige Jahrzehnte später als der besprochene Zeitraum und ist insofern auch wohl hier als Beweis heranzuziehen, es sind die grossen Aufstände der Zünfte im 14., ja theilweise schon im 13. Jahrhundert. Dieselben sind jedenfalls theilweise veranlasst durch Ungerechtigkeiten und Gewaltsamkeiten der regierenden Patricier gegen die Zünfte und ihre einzelnen Mitglieder. Die Erhebung derselben dagegen war dann jedenfalls das grossartigste Beispiel des Schutzes, den die Genossenschaft auch der an und für sich Schwachen gegen die Verletzung ihrer Mitglieder durch Mächtigere verleihen kann.

Bei derartigen Vereinigungen zu gemeinsamen Zwecken wird es auch nie fehlen, dass sich eine gewisse Geselligkeit ausbildet. Die Versammlungen der Mitglieder zu Berathungen führen von selbst darauf hin, sich auch ausser denselben zu geselligen Zwecken zu vereinigen. Diese Richtung der Genossenschaften wurde auf das heftigste bekämpft und die Kirche vor Allem, so sehr sie die vorhin erwähnten Genossenschaften zu kirchlichen Zwecken natürlicher Weise begünstigte, eiferte dagegen. Die oben erwähnten capitula Hincmari verbieten die pastos et commessationes, quas divina auctoritas vetat und fügen hinzu, dass bei denselben häufig Ausschweifungen und Streit, ja sogar Todtschlag entständen. Auch die

Könige und Kaiser eiferten gegen die geselligen Genossenschaften, wie das Capitulare Generale von 789 beweist. Es heisst dort c. 10.[1]): Omnino prohibendum est omnibus ebrietatis malum. Et istas conjurationes, quas faciunt per sanctum Stephanum, aut per nos aut per filios nostros prohibemus. Et praecipimus, ut episcopi vel abbates non vadant per casas miscendo. Aber trotz solchen Wiederstandes und dieser Verbote hielten sich auch die geselligen Genossenschaften. Sie gewannen sogar später in den Städten eine grosse Bedeutung, denn aus ihnen bildeten sich die Stuben der Patricier, die in den städtischen Parteikämpfen eine so bedeutende Rolle spielen. Die verschiedenen Parteien schieden sich nach den Stuben und übten diese so einen häufig unheilvollen Einfluss auf die Entwickelung der Städte aus, ich erinnere nur an die Kämpfe zwischen den kölner Overstolzen und Weissen und die strassburger Parteikämpfe. Aber nicht nur Stuben der Patricier bildeten sich, auch die Handwerkerinnungen hatten derartige Versammlungen, die sich, nachdem die Handwerker die Freiheit erlangten, immer mehr ausbildeten, hier wurden die Schmäuse gegeben, zu denen die neu aufgenommenen Mitglieder verpflichtet waren, nach den späteren Zunftstatuten, hier waren auch die sonstigen geselligen Vergnügungen der Handwerker. Diese Trinkstuben der Innungen wurden nun nicht nur von den Bischöfen und sonstigen Herren der Städte auf das heftigste angefeindet, auch die Räthe der frei gewordenen Städte suchten sie zu verhindern und nicht ohne guten Grund, da sie der Ausgangspunkt mancher Unruhen und Aufstände der Handwerker waren, die das Gedeihen der Städte und vor Allem auch die Herrschaft der Patricier in ihrer Existanz bedrohten.

Früh mussten auch den Handwerkern die Vortheile einer Vereinigung zu rein gewerblichen Zwecken klar werden und finden wir in der That Andeutungen einer solchen schon zu hofrechtlicher Zeit in dem Stadtrecht von Strassburg, wo das Rohmaterial für verschiedene Innungen von dem magister

1) Pertz M. Germ. Leg. Bd. I. pag. 68.

derselben eingekauft und dann an die betreffenden Handwerker vertheilt wird, so bei den Kürschnern, Becherern und Küfern. Hier geschah dieser Einkauf des nöthigen Rohmaterials auf Kosten der Herren und für die Arbeiten, die für seine curia zu liefern waren, allein es ist anzunehmen, dass die Handwerker auch schon zu dieser Zeit, so weit sie für ihren eigenen Nutzen arbeiteten, ein solches Princip des Masseneinkaufs auf gemeinsame Kosten anwandten, das Beispiel lag ja vor ihnen und die Vortheile desselben mussten ihnen zu sehr einleuchten, als dass sie demselben nicht hätten folgen sollen. Ausserdem finden wir Aehnliches, so, dass der Innungsgenosse von dem eingekauften Rohmaterial jedem Handwerksbruder auf Verlangen zu dem Einkaufspreise ablassen muss, häufig genug in den späteren Zunftstatuten und können deshalb wohl annehmen, dass dies auch schon in der älteren Zeit vorkam. Andere auf eine gewisse Gemeinsamkeit des Gewerbebetriebs hinweisende Einrichtungen finden wir auch sonst, so erwähnt das augsburger Stadtrecht von 1276 ein Schlachthaus [1]), eine Einrichtung, die entweder ein gemeinsames Eigenthum der Innung daran voraussetzt, oder doch, wenn dies nicht der Fall war, wenigstens ein gemeinsames Pachtverhältniss, jedenfalls aber eine engere Gemeinschaft zum Zwecke des Gewerbebetriebes annehmen lässt. Das gleiche Institut erwähnt das Stadtrecht von Freiburg im Uechtlande wo im Art. 110. ebenfalls ein gemeinsames Schlachthaus angeführt wird. In ebendemselben Rechte Art. 98. heisst es: „Jus clibani est, quod de unaquaque furnaria duos punes valentes duos denarios furnarius accidere debet aut duos denarios, si voluerit, etc.“ Es deutet dies wohl auch darauf hin, dass die Bäckerinnung einen gemeinsamen Backofen besass, dessen Besorgung abwechselnd einem Innungsgenossen oblag, der dann dafür ein gewisse Gebühr von jedem Gebäck bekam. Eine andere Einrichtung, die die Genossen eines gleichen Handwerks förmlich zu einer gewissen Gemeinsamkeit zwang, war die, dass sie gemeinsame Verkaufsstellen zugewiesen bekamen, sei es von der Kirche,

1) Art. 121. §. 3.

um die sich zunächst der Marktverkehr gebildet hat, oder von der Stadtbehörde. Erwähnt werden diese gemeinsamen Verkaufsstellen unter anderen bei den augsburger Bäckern [1]). Es war natürlich, dass sich behufs der Vertheilung der Plätze in diesen Buden oder Bänken eine Gemeinschaft bilden musste, zumal dieselben dem Handwerk nicht umsonst überwiesen wurden, sondern dasselbe eine Abgabe dafür zahlen musste, die dann auf die einzelnen Mitglieder vertheilt wurde. Die Bedeutung dieser Bänke als Einnahmequelle kann man daraus ersehen, dass das Recht, dieselben zu errichten, besonders verliehen wurde. So ertheilt im Jahre 1273 der Herzog von Schlesien der Stadt Breslau das Privileg, 32 Brodbänke und eine unbestimmte Zahl von Bänken für die Schuster zu errichten [2]). War schon die Benutzung dieser Bänke an und für sich ein einigendes Element für die Handwerker, so musste dies noch mehr der Fall sein, wenn sie selbst in den Besitz derselben kamen oder sich das Recht zur Erbauung derselben erwarben, denn dann konnte natürlich nur noch der Angehörige der Genossenschaft daran theilnehmen und wäre dies für Nichtinnungsgenossen einem Verbot des Handwerksbetriebes gleichgekommen, da der Verkauf an anderen Stellen häufig grossen Beschränkungen unterworfen war. So wurde den Bettziechenwebern in Köln [3]) bei Verleihung des Zunftrechts auch ausdrücklich die Mitbenutzung des Marktes der Gewandschneider, zu denen sie früher wahrscheinlich gehört hatten, zugesichert; hier haben wir anzunehmen, dass die Gewandschneider bereits das Eigenthum der Verkaufsplätze erworben hatten und deshalb den ausscheidenden Bettziechenwebern ihr Antheil an denselben überlassen werden musste. In diesen Zeiten waren nun freilich die Zünfte schon organisirt, aber dennoch lässt sich aus diesen Einrichtungen der Schluss ziehen, dass dieselben mit den Grund zur Entstehung der Innungen bildeten, da sie eine

---

1) Art. 118. §. 6. u. §. 12.
2) Codex diplom. Silesiae. Urk. 1.
3) Ennen u. Eckerts, Quellen z. Gescht. v. Köln, Bd. I. pag. 329. fol.

Theilnahme aller Handwerksgenossen voraussetzten. Natürlich entstanden solche gemeinsame Einrichtungen später, als schon eine organisirte Gemeinschaft vorhanden war, viel leichter, als zu einer Zeit, wo sich die Theilnehmer dazu erst zusammenfinden mussten.

Wir haben bereits gesehen, dass die hofrechtlichen officia der Handwerker zunächst zum Zwecke der Ueberwachung des Handwerksbetriebes und der Rechtsprechung gebildet waren, dass sodann diese früher unfreien Innungen sich durch die Veränderung des wirthschaftlichen Zustandes und die Gunst der politischen Verhältnisse zu freien entwickelten. Es ist natürlich, dass hierdurch der Zweck, den sie früher hatten, die Uebersichtlichkeit der hofrechtlichen Verwaltung zu erleichtern, wegfiel. Man musste nun annehmen, dass derartig gebildete Korporationen, nachdem die Veranlassung verschwand, die sie zusammengefasst hatte, zerfallen wären und sich aufgelöst hätten, wenn diese Eintheilung nicht seine innere Berichtigung gehabt hätte. Wir sehen aber, dass diese früher hofrechtlichen Innungen, anstatt sich nach erlangter Freiheit aufzulösen, nicht nur ruhig fortbestehen, sondern sogar eine Bedeutung erlangen, die sie früher nicht im entferntesten gehabt hatten. Ja wir sehen sogar noch neue Innungen sich an Orten und bei Handwerken bilden, wo solche noch nicht bestanden. Nun haben wir freilich gesehen, dass noch Gründe anderer Art die Handwerker dazu veranlassten, Vereinigungen zu bilden, allein wenn wir annehmen wollten, dass diese Zwecke auf die einmal bestehenden alten Innungen übergegangen wären und deren Fortbestand veranlasst hätten, wenn auch aus anderen Gründen, so müssten Bestimmungen über dieselben doch ausschliesslich den Inhalt der späteren Zunftstatuten bilden. Da wir nun aber in der Zeit der freien Innungen zahlreiche Bestimmungen finden über die Aufsicht, die von der Innung über den einzelnen Handwerker ausgeübt wird und über die Gerichtsbarkeit derselben, so können wir annehmen, dass diese von dem Hofrecht den Innungen oder vielmehr ihren vom Herrn ernannten Vorstehern zugetheilten Befugnisse, die zur Zeit der Freiheit natürlich von der Ge-

nossenschaft selbst ausgeübt wurden, ihre innere Berechtigung gehabt haben, und dass sich Vereinigungen zu diesem Zweck entschieden von selbst gebildet haben würden, wenn sie nicht schon auf solche Weise vorhanden gewesen wären. In der That vermehren sich die Befugnisse der Handwerksinnungen in dieser Beziehung sogar bedeutend, nachdem sie frei geworden sind. Zunächst war es natürlilch, dass jetzt, da das alte Abhängigkeitsverhältniss gelöst war, die Befugnisse, die bisher die Beamten des hofrechtlichen Herrn ausgeübt hatten, auf die Innungen selbst übergingen, freilich mit gewissen Beschränkungen, indem in den meisten Städten, zunächst wohl jedenfalls in allen, die Stadtbehörde, der Rath, sich ein Oberaufsichtsrecht vorbehielt. Die Vorsteher der Innung wurden jetzt von den Handwerkern selbst gewählt, anstatt, dass sie früher vom Burggrafen ernannt wurden. Eine Uebergangsstufe hierzu bildete die Bestimmung des strassburger Vertrages von 1263, dass die Vorsteher freilich noch von dem Burggrafen ernannt werden, jedoch der Innung angehören müssen. In dem augsburger Stadtrecht von 1276 finden wir freilich keinen direkten Beweis für die Wahl der Zunftmeister durch die Innung, aber wir dürfen wohl, eben weil jede Andeutung über deren Einsetzung fehlt, annehmen, dass dieselbe reine Sache der Innung war, da sonst wohl bei Angabe der Befugnisse der kaiserlichen, bischöflichen und städtischen Beamten dieses Rechtes irgendwie Erwähnung geschehen wäre. Auch finden wir in den baseler Urkunden, die das Innungsrecht an verschiedene Handwerke, die Metzger, Bauhandwerker, Schneider, Gärtner und Weber verleihen, denselben das Recht gegeben, ihren Vorstand selbst zu wählen, nach denen der beiden ersteren, die aus dem Jahre 1248 stammen, hat noch ein Ministeriale der Kirche die Oberaufsicht über die Innehaltung des Statuts, bei den anderen, die aus den Jahren 1260 und 1268 herrühren, stehen nur gewählte Zunftmeister an der Spitze und eine Erneuerung der Statute der Bauhandwerker aus dem Jahre 1271 bestimmt auch für diese das Gleiche. Alle diese Statute sind älter als das augsburger Stadtrecht und da noch dazu Basel nach allen Nachrichten

wirthschaftlich und politisch hinter den übrigen Städten zurück war, können wir wohl annehmen, dass auch in Augsburg die Zunftmeister von den Innungen gewählt wurden. Wir finden dieselben erwähnt bei den Bäckern und Fleischern. Diese werden bei der Feststellung der Brod- und Fleischtaxe durch je zwei Meister ihres Handwerks vertreten, dies sind ohne Zweifel die Vorsteher der Innungen. Diese Innungen trugen nun noch am meisten Andeutungen ihres früheren hofrechtlichen Verhältnisses an sich, sie hatten erst am spätesten und wenigsten vollständig die Freiheit erlangt; da wir nun schon bei ihnen wenigstens eine Theilnahme bei der Festsetzung der Anordnungen treffen, nach welchen die Gewerbepolizei und die Aufsicht über das Handwerk zu handhaben ist, so können wir wohl annehmen, dass bei den Innungen besseren Rechts diese völlig in die Hand der Zunft übergegangen war. Sehen wir die Verwaltung und Aufsicht der Handwerksangelegenheiten in der Zeit der Freiheit auf die Innung übergegangen, so müssen wir auch annehmen, dass sie die Gewerbegerichtsbarkeit, die doch eng damit verbunden ist, auch mit übernahmen. Diese ist nun freilich im augsburger Stadtrecht noch vielfach in den Händen des Burggrafen und des Vogts. Allein das Gericht des Burggrafen war in seinen dortigen Resten ein Ueberbleibsel des früheren Hofrechts, das noch nicht in allen seinen Consequenzen abgeschüttelt war und erstreckte sich auch nur noch über einige wenige Innungen. Es bietet uns insofern weniger Bemerkenswerthes, wenn wir die Gerichtsbarkeit der Innungen selbst feststellen wollen. Anders ist es mit dem Gericht des Vogts, dieser hatte ursprünglich nur die Blutgerichtsbarkeit und ist seine Gerichtsbarkeit über gewerbliche Angelegenheiten erst eine neuere. Die Fälle, die demselben nun unterliegen, sind alle als Fälschung aufgefasst. So z. B., wenn die Hutmacher nicht, wie vorgeschrieben war, wollenen Filz benutzten, daz soll der vogt im richten als umbe den valsch. Er hat also zu richten über die Uebertretungen der Handwerksvorschriften, welche das öffentliche Wohl schädigten. Dagegen ist von einem Eingreifen desselben in die inneren Zunftangelegenheiten und die bei denselben erforder-

liche Gerichtsbarkeit nichts erwähnt. Dieses Gebiet war nun keineswegs so ganz unbedeutend, es bezog sich auf die Verhältnisse der Zunftmitglieder zu der Zunft und unter einander, also die Beiträge zur Zunftkasse, die Benutzung der gemeinsamen gewerblichen Anlagen, die Versäumnisse in persönlichen Pflichten, die die Genossenschaft auferlegte, auf Uebertretungen der vorgeschriebenen Theilungen bei Einkäufen von Rohmaterial und Aehnliches. Hier war jedenfalls der Vorstand der Zunft kompetente Behörde. Dieser musste aber eine gewisse Gerichtsbarkeit besitzen, wenn er die Vorschriften, die die Innungen darüber hatten, wirklich durchführen wollte. Er musste die Uebertretungen der Handwerksmitglieder ahnden können, auch wenn sie nicht unter den Begriff der Fälschung fielen und also der öffentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren, wenn nicht der Zweck der Innungen in in vieler Beziehung ganz illusorisch werden sollte. Während wir so in Augsburg anzunehmen haben, dass die Innungen nur einen Theil, man könnte sagen eine engere Gewerbegerichtsbarkeit hatten, scheinen in Strassburg dieselben eine viel weitere Kompetenz gehabt zu haben. In der bereits mehrfach angeführten Stelle heisst es von dem Zunftmeister, der en soll öch nit anders rihten, nüwen das das antwerk angat. Dies kann nun wohl die Gerichtsbarkeit, die Vogt und Burggraf in Augsburg hatten, mit einschliessen, zumal wenn wir berücksichtigen, dass die Zunftmeister von dem Burggrafen, der doch dort früher alle Gerichtsbarkeit in Gewerbesachen hatte, ernannt werden und also eigentlich gewissermassen seine Unterbeamten waren, er sich aber selbst keinen Theil der Gerichtsbarkeit reservirt hatte. Man kann diese Gerichtsbarkeit, wenn sie auch nicht im Namen der Innung durch ihre Beamten ausgeübt wird, dennoch sehr wohl als eine denselben zugehörige betrachten, da sie nach ihren Satzungen von einem ihrer Mitglieder ausgeübt wurde, welches freilich durch den bischöflichen Beamten dazu ernannt wurde; es ist dies ebensowohl noch ein Rest des früheren hofrechtlichen Verhältnisses, wie die beschränkte Gerichtsbarkeit des augsburger Burggrafen. Dass es damals aber bereits Innungen gab, die

ihre Gerichtsbarkeit ganz unbeeinflusst von höheren Behörden besassen, beweist das baseler Schneiderstatut von 1260 von dem selbstgewählten Vorsteher derselben heisst es: „cujus operentur magisterio et regantur et, si quid excesserint castigentur."

Durch diese Gerichtsbarkeit der Innung in Angelegenheiten des Handwerks, besonders in Bezug auf den technischen Betrieb desselben und die Gewerbevorschriften, wurde auch zugleich ein Zwang ausgeübt denselben beizutreten. Die ihnen nicht angehörenden Handwerker unterlagen dem Gericht derselben und den von ihnen festgesetzten Vorschriften, sie mussten auch indirekt zu den Kosten derselben beitragen, kurz sie hatten alle Lasten derselben mit zu tragen, ohne die Vortheile zu geniessen. Zur Zeit der hofrechtlichen Innungen war es möglich, dass es Handwerker ausserhalb derselben gab, denn damals war die Aufsicht und Gerichtsbarkeit nicht Sache der Innung, sondern des ihr vorgesetzten herrschaftlichen Beamten, ja wenn es freie Handwerker in einer Stadt gab, mussten sie sich sogar ausserhalb derselben halten, wenn sie nicht auch dem Hofrecht unterliegen wollten. Die übrigen Gründe, die zur Entstehung der Innungen mit beitrugen, enthalten nun durchaus nichts, was einen so direkten Druck zum Beitritt enthielt, aber durch die Gerichtsbarkeit der freien Innungen wurden alle zum Beitritt gezwungen, wenn sie sich nicht eben in ihrem Gewerbebetrieb von einer Genossenschaft beaufsichtigen und eventuell auch einschränken lassen wollten, der sie nicht angehörten. Da musste ihnen ihr eigenes Interesse zunächst rathen den Innungen beizutreten und sich dadurch die Vortheile zu sichern, die die Innung bot, da sie die Lasten derselben doch mit zu tragen hatten. Auf diese Weise umfassten die freien Innungen gewiss bald alle Handwerker, ohne dass sie den in den späteren Zunftstatuten vorkommenden Innungszwang kannten. Diesen Zwang können wir wenigstens für die damaligen augsburger Innungen noch nicht annehmen, da Art. 14. §. 17. des Stadtrechts sagt, es könne ein jeder Mann Krämer sein, ohne Einlagen in die Zunftkasse zu machen. Diese Einlagen bedeuten wohl aber entschieden das bei der Aufnahme in die Innung zu zahlende

Eintrittsgeld. Es bedeutet also die erwähnte Stelle, es könne ein jeder das Krämergewerbe ausüben ohne der Innung anzugehören. Es war aber natürlich sehr leicht, dass sich bei dieser Lage der Verhältnisse das, was schon Gewohnheit war, der Beitritt aller oder doch sicher der bei weitem bedeutendsten Zahl von Handwerkern zu den Innungen, in einen Rechtssatz verwandelte. Auf diesem Standpunkte stehen die bereits mehrfach erwähnten baseler Zunftstatuten. Hier ist schon der entschiedenste Zunftzwang vorhanden. In der Urkunde der Metzger von 1248 wird ausgesprochen, dass die, welche nicht Mitglieder der Innung sein wollen, nihil in communibus macellis, quantum in vendendo carnes, agere habeant, imo etiam a tota communione eorum penitus excludantur. Aehnliche Bestimmungen finden wir dort auch bei den anderen Innungen. Man war also hier schon dazu geschritten zu dem inneren Zwange, der in der Gewerbegerichtsbarkeit lag, auch einen äusseren hinzuzufügen. Mit diesem Zunftzwange steht in der engsten Verbindung die Erhebung von Eintrittsgeldern, die wir gleichfalls bei den baseler Innungen erwähnt finden, die wir aber auch in Augsburg als Regel annehmen dürfen, von der die oben erwähnten Krämer eine Ausnahme machen, die deshalb besonders angeführt ist. Auch in Breslau musste der Eintritt in eine Innung nach einem Privileg von 1273 durch eine Abgabe in der Höhe von drei Fertonen erkauft werden, von dem aber nur ein Drittheil der Innung zufiel, der Rest für öffentliche Zwecke verwandt wurde. Dieses Eintrittsgeld hat nun damals wohl noch nicht den Zweck gehabt den Eintritt in die Innungen zu erschweren, wie auch die geringe Höhe desselben in den meisten Fällen schon genügend beweist, so wohl in dem eben erwähnten Falle, — dies war erst in späteren Zeiten die Absicht bei der Fixirung desselben, — sondern es hängt lediglich mit dem Finanzwesen derselben zusammen, es war eine der Steuern derselben. Dieses Finanzwesen war den hofrechtlichen Innungen fremd. Bei den freien Innungen dagegen war es wegen der vielfachen Zwecke, denen sie dienten, durchaus nothwendig, dass sie ein solches besassen. Sie verfolgten die gewerblichen,

kirchlichen und geselligen Zwecke, die die hofrechtlichen Innungen zuweilen und nebenbei auch hatten, in viel ausgedehnterem Masse und bedurften also dazu viel grösserer Mittel und diese viel regelmässiger. Sie waren also, während jene sich mit Beiträgen zu dem gerade vorliegenden Zwecke begnügen konnten, darauf hingewiesen, sich regelmässige Einnahmen und ein geregeltes Kassenwesen einzurichten. Hierzu kam, dass die freien Innungen auch die Kosten, die ihnen aus der Handhabung der Aufsicht über das Gewerbe und der Gerichtsbarkeit erwuchsen, selbst zu tragen hatten, während bei den hofrechtlichen Innungen dies Sache des Herrn war. In Folge dessen finden wir auch bei allen freien Innungen ein geordnetes Kassenwesen, die Krämer in Augsburg besassen, wie schon erwähnt, eine Zunftkasse. Die Flickschuster daselbst mussten mit den Schustern heben und legen, was dort nichts anders bedeuten kann, als dass sie mit ihnen eine gemeinsame Zunftkasse besassen und in dieselbe Beiträge zu zahlen hatten; in Breslau müssen wir gleichfalls nach dem oben erwähnten Zufall eines Drittels der Eintrittsgelder in die betreffende Innungskasse, dieselbe Einrichtung annehmen. Auch der hallische Schöffenbrief von 1235 erwähnt im §. 37. und 38. Eintrittsgelder, die ein Innungskassenwesen voraussetzen lassen.

Wie wir sahen, wurde die Entstehung der freien Innungen durch Gründe der verschiedensten Art veranlasst, einerseits wurden die alten hofrechtlichen Innungen allmählich frei und bildeten sich weiter aus, indem sie Zwecke, die sie früher nebenbei verfolgt hatten oder die von anderen Vereinigungen angestrebt waren, in ihren Bereich zogen, anderseits traten aber durch das Aufblühen des städtischen Lebens und damit des Handwerks auch neue hinzu, die nicht aus dem Hofrecht hervorgegangen waren. Unzweifelhaft iss die Organisation von hofrechtlichen Innungen nur an solchen Punkten erfolgt, wo das hofrechtliche Handwerk durch seine grosse Zahl dazu nöthigte, also wohl nur bei den bedeutendsten kaiserlichen und bichöflichen Frohnhöfen. In anderen Städten, die erst mit dem allgemeinen Aufblühen der Städte

und des Handwerks zu Bedeutung gelangen, haben wir anzunehmen, dass dort sofort die Organisation der Innungen als freier Korporationen erfolgte, da damals die allgemeine Lage des Handwerks bereits eine freiere war. So wird bei den baseler Schneidern, die ganz als freie Innung organisirt wurden, ausdrücklich erwähnt, dass sie früher keine Innung gehabt hätten.

Schon bei der Befreiung der hofrechtlichen Innungen hatten die äusseren Verhältnisse nicht nur der Städte, sondern des ganzen Reichs eine bedeutende Rolle gespielt. Ein Gleiches können wir auch bei der Entstehung der freien Innungen sagen, soweit sie eben erst neu enstanden und nicht aus den hofrechtlichen hervorgingen. Die Stellung der oberen Gewalten zu den verschiedenen Handwerksgenossenschaften und den später daraus sich bildenden Innungen können wir zunächst als eine entschieden feindliche auffassen. Waren dieselben doch theilweise geradezu in Opposition gegen die bestehenden Zustände gebildet. Wir sahen, wie schon das capitulum Hincmari die geselligen Genossenschaften bekämpft, und so werden die verschiedenen Fürsten und Bischöfe auf gleiche Weise zunächst die Genossenschaften, so weit sie nicht ihren Interessen dienten, zu unterdrücken gesucht haben; finden wir doch noch unter den Hohenstaufen Verbote der Innungen, selbst unter Rudolf von Habsburg sind noch derartige Verbote vorgekommen, wenigstens bezeugt dies die Aufhebung eines solchen Verbots der Innungen und Gilden der Stadt Goslar aus dem Jahre 1290 [1]). Aber dieselben

1) Die betreffende Stelle lautet:

Nos cum itaque ad fervidum aliquorum instantiam credentes proficere quod nunc cernimus afficere, quasdam fraternitates in oppido nostro Goslariensi extinxerimus et annussaverimus, quae Innongen vel Gilden vulgariter appellantur, modo suaviori potititi consilio considerantes quod dictae fraternitates oppido nostre Goslariensi nec non civibus ejusdem et earum usus proviciunt et fructificiunt, et earum destructio indicti nostri oppidi vergit non modicum praejudicium et gravamem. Et nolentes paucorum commodis utilitatem publicam anteferre, dictas fraternitates et earum usus ad statum pristinum et eandem consuetudinem auctoritate Regia, ut prout consueverunt ante no-

Gründe, die die Herren bewogen das allmählige Freiwerden der hofrechtlichen Innungen zuzugeben, mussten sie auch nöthigen den sonstigen Genossenschaften das Innungsrecht zu verleihen, um dadurch dieselben für sich zu gewinnen. So erfolgt die Verleihung des Zunftrechts an die kölner Bettziechenweber im Jahre 1149 zu einer Zeit, wo die Verhältnisse den Erzbischof nöthigten, sich nach einer Unterstützung umzusehen, da er vom Papste nicht anerkannt war. Wie vor Allem es politische Motive waren, die bei der Verleihung des Zunftrechts in der älteren Zeit mitwirkten, beweist auch der Umstand, dass gerade die angesehensten Genossenschaften, die Kaufleute und Gewandschneider, die den Patriciern am nächsten standen, ja stellenweise zu ihnen gehörten, meist zuerst das Innungsrecht erlangten. Sehr verschieden waren natürlich auch die unter denselben begriffenen Vorrechte, während wir in den älteren Urkunden finden, dass sich der Verleihende noch Rechte über die Innung sicherte, so wurde zum Beispiel bei der Verleihung des Innungsrechtes an die Schuster zu Magdeburg im Jahre 1159 bestimmt, dass dieselben eine jährliche Abgabe an den Erzbischof zu zahlen hätten, oder sich doch wenigstens durch Ernennung des Vorstehers, wie bei den älteren baseler Zünften, einen Einfluss zu sichern suchte, erfolgte dieselbe in späterer Zeit völlig ohne jede weitere Bedingung, wie dies die Verleihung des Innungsrechtes an die Bürger der Stadt Breslau im Jahre 1273 durch den Herzog Heinrich IV. von Schlesien zeigt, es heisst dort im §. 6.: „Item concessimus prenotatis civibus, ut id habeant, quod „inonghe“ vulgariter appellatur, sed non carius quam pro tribus fertonibus vendi debet etc.“

Wir haben gesehen, wie sich die Innungen entwickelten aus Genossenschaften, die zu den verschiedensten Zwecken sich gebildet hatten, theils entstanden sie aus den alten administrativen hofrechtlichen Innungen und dehnten die Auf-

---

stram revocationem stent, durent et permaneant, resuscitamus ac ad firmitatem rei perpetua restauramus, contra hanc nostram restitutionem dictarum fraternitatem nulla indulgentia seu privilegiis quibuscunque concessis nullatenus vasituris.

sicht und Gerichtsbarkeit, die der Zweck derselben gewesen waren, noch weiter aus, theils waren sie aus Genossenschaften hervorgegangen, die sich zum Zweck gegenseitigen Schutzes oder gemeinsamen Gewerbebetriebes gebildet hatten oder zu kirchlichen Zwecken und als gesellige Vereinigungen. Alle diese verschiedenen Veranlassungen zur Entstehung der freien Innungen prägten sich natürlich in den Statuten derselben aus, sie verliehen derem materiellen Inhalte seinen Charakter. Dieser materielle Inhalt der späteren Zunftstatuten zeigt mit den materiellen Bestimmungen über die Gewerbe, die das augsburger Stadtrecht, sowie andere ältere städtische Privilegien und Rechte enthalten, die grösste Aehnlichkeit. Wir finden in beiden die gleichen Grunddedanken, die für beide auf den gleichen Ursprung hindeuten und in der That dürfen wir beide auch nur als die Aufzeichnung des alten Gewohnheitsrechts auffassen, welches sich natürlich in den späteren Zunftstatuten weiter entwickelt hat, aber überall werden wir den Grundgedanken schon in unseren Stadtrechten finden, wenigstens soweit es sich um Dinge handelt, die in das Gebiet des Rechtes irgendwie eingreifen, denn über die kirchlichen und geselligen Zwecke der Innungen finden wir in denselben nichts angegeben.

Wohl aber enthalten dieselben Bestimmungen über den Betrieb des Handwerks im Allgemeinen und Speciellen und über die Organisation und Zusammensetzung der Zünfte, die mit denen der Zunftstatuten die grösste Aehnlichkeit zeigen. Am reichhaltigsten sind wohl natürlicher Weise die Bestimmungen über den Handwerksbetrieb im Allgemeinen, die den Consumenten vor schlechter Waare und Arbeit sichern sollten, den Handwerker vor nicht zünftiger Konkurrenz, sowie den Uebergriffen der Zünfte in das Gebiet anderer wehren sollten. Dies ist ganz erklärlich, da derartige Bestimmungen viel eher dem öffentlichen Rechte angehörten, als solche, die nur technische Fragen erörterten, die nur die Innung selbst angingen, aber der Gesammtbürgerschaft keine Pflichten auferlegten, wie es bei den ersteren der Fall war.

Betrachten wir zunächst solche Bestimmangen, die den

Zweck haben den Consumenten vor Schaden zu sichern, so finden wir auf gleiche Weise wie in den Zunftstatuten für einen reelen Betrieb des Handwerks gesorgt durch Vorschriften über die Art der Arbeit, über das zu verwendende Rohmaterial, ja sogar für einzelne Gewerbe, wie die Nahrungsmittelgewerbe und die als Officialgewerbe zu bezeichnenden Messer, Mäkler und Träger durch die Festsetzung einer bestimmten Taxe für ihr Produkt oder ihre Leistungen. Es ist hier auf gleiche Weise noch eine bestimmte Konkurrenz durch die Märkte, und den in bestimmten Gränzen erlaubten Handel Nichtzünftiger ausser der Marktzeit ermöglicht, endlich ist besonders bei den Nahrungsmitteln den Bürgern ein Vorkaufsrecht vor den Zunftgenossen gegeben. Wir sehen hier eine gleiche Tendenz, wie in den späteren Zunftstatuten, durch eine gewisse Garantie der Güte der Waare den Consumenten für den Zwang zu entschädigen, dem er beim Kauf seiner Bedürfnisse unterlag, wobei denn auch wohl besonders bei den Nahrungsmitteln noch Gründe sanitätspolizeilicher Art und die Sorge für das öffentliche Wohl mit unterlaufen. Hierbei müssen wir die erhöhte Wichtigkeit beachten, die die gehörige Verproviantirung einer Stadt bei den damaligen schlechten Verkehrsmitteln und der Unsicherheit der öffentlichen Verhältnisse hatte. Es sind in den älteren Stadtrechten natürlich die Beaufsichtigung und Ausführung solcher Maasregeln noch nicht den Innungen anvertraut, sie bildeten theilweise die Kompetenz der den Innungen unmittelbar vorgesetzten Behörde, wie wir es theilweise für das augsburger Stadtrecht anzunehmen haben, an anderen Orten sind sie Sache der Stadtbehörde, wie wir für Freiburg im Uechtlande annehmen dürfen, sie sind nur da schon und nur soweit Sache der Innung selbst geworden, wo und wie weit dieselbe die Gerichtsbarkeit theils im eigenen Namen, theils im Namen des früheren Herrn ausübt, wie letzteres bei dem strassburger Vertrage von 1263 der Fall war, nach welchen die vom Burggrafen ernannten Vorsteher nichts anderes richten sollen, als was das Handwerk angeht, also gerade die Fälle, die den Inhalt der Zunftstatuten ausmachten.

Wenden wir uns zunächst zu den Bestimmungen des augsburger Stadtrechts über die Güte der Arbeit, so finden wir unter Anderem, dass die Weissgerber gegerbte Felle nicht aneinander heften dürfen und keine Lohe an den Fellen befestigen [1]). Die Hutmacher dürfen nur Filz von bestimmter Güte machen. Auch bei den Fleischern finden wir dieselbe Tendenz vertreten durch die Bestimmung, die auf die betrügeriche Verarbeitung des Fleisches Strafe setzt [2]). Bei den Bäckern wird zur Kontrole und zur Festsetzung der gleichmässigen Güte des Brodes alljährlich Probebrod gebacken und sind die verschiedenen Brodsorten festgesetzt, die ein jeder Bäcker zu backen hat, auch auf den Verkauf von nicht gehörig ausgebackenem Brod sind Strafen gesetzt [3]). Für die genügende Grösse der Brode trägt das freiburger Stadtrecht Sorge durch den Art. 89.: „Si panifex minus parvum panem fecerit, ultra quod justum fuerit, statim infirmis in hospitali secundum jus nostrum datur et panifex dabit sculteto pro lege tres solidos.“ Im Art. 110. werden ebendaselbst den Fleischern Vorschriften über die Verarbeitung des Fleisches gemacht. Wir können jedenfalls, besonders für Augsburg, annehmen, dass ähnliche Bestimmungen wegen der schlechten Ausführung der Arbeit auch bei den übrigen Innungen sich fanden und haben das Fehlen derselben im Stadtrecht uns wohl aus dem Grunde zu erklären, dass bei diesen die Strafen nicht von dem öffentlichen Beamten, sondern von der Innung auferlegt wurden. Eine gleiche Tendenz, den Consumenten zu schützen, verfolgen die Vorschriften über das bei der Arbeit zu verwendende Rohmaterial, sowie über den Handel mit Lebensmitteln. Wir haben hier überall die strengste Kontrole seitens der öffentlichen Behörden oder des Innungsvorstandes anzunehmen. Es geht das Recht hierbei, wie bei der zu garantirenden Güte der Arbeit überall von dem Grundsatz aus, dass ein Zuwiderhandeln gegen die betreffenden

1) Art. 14. §. 18.
2) Art. 121. §. 5.
3) Art. 118.

Vorschriften als Fälschung zu bestrafen sei. Es werden hierdurch die Nachtheile, die dem öffentlichen Verkehre durch die Einschränkung der Konkurrenz erwuchsen, wenigstens theilweise aufgehoben und zugleich auch das Handwerk dadurch gezwungen, sich auf dem einzigen Boden, auf dem es wahrhaft gedeihen kann, auf dem der Reellität zu bewegen. So finden wir die Bestimmung, dass die Tuchmacher nur dieselbe Sorte Wolle bei einem Tuch verwenden sollen [1]), dass die Hutmacher nur Hüte ganz von Wolle machen oder halb Wolle und halb Haare dazu nehmen dürfen, dann müssen sie dies aber beim Verkauf angeben. Auch hier finden wir bei den Lebensmittelgewerben dieselbe ausgedehnte Kontrole, die sich schon bei der Verarbeitung der Produkte fand, so dürfen die Wirthe keinen Wein mischen, ern söl in also guten fur sich uz unde uz guben als er in uf tet. Wer dagegen handelt, muss dem Burggrafen Strafe zahlen und den Wein um den halben Preis verkaufen, wir sehen also, die Strafe ist eine sehr strenge, die aber entschieden auch nöthig war, wenn man den hier gerade sehr lockenden Uebertretungen steuern wollte. Sogar die Preisveränderung bei demselben Fass Wein ist verboten, nur wenn er nicht verkäuflich ist, darf er billiger abgelassen werden. Bei den Fleischern ist es verboten, finniges Fleisch anders als mit Wissen und en gros zu verkaufen und wenn es in Theilen verkauft werden soll, so muss es auf derselben Bank ausgelegt werden. Bestimmungen ähnlicher Art enthält das freiburger Stadtrecht in den Art. 84. 85. 87. und 88., sie sind gegen die Wirthe, Fleischer und Fischhändler gerichtet; hier ist noch bemerkenswerth, dass bei einzelnen der Uebertretungen als Strafe ein zeitweiser Ausschluss von dem Handwerksbetrieb vorkommt. Es ist hier also überall dem Handwerk vorgeschrieben, nur gutes Material zu verwenden und gute Waaren zu verkaufen, und wurde also auf das Strengste dafür gesorgt, dass die Güte der Arbeit nicht unter mangelhaftem Material

1) Art. 14. §. 11.

litt und auch die Consumenten nicht durch schlechtes unhaltbares oder unbrauchbares Material getäuscht wurden.

Gleichfalls den Zweck die Consumenten zu schützen hatten die Bestimmungen, welche den Zwischenhandel einzuschränken suchten, da durch denselben die Waaren nur unnöthig vertheuert wurden. So finden wir in dem augsburger Stadtrecht den Aufkauf von Fischen zum Zweck des Wiederverkaufs verboten [1]) und auf gleiche Weise den Hühnerhändlern den Aufkauf ihrer Waare innerhalb der Stadt verboten; bei letzteren kann sogar die fernere Handelskoncession dem Contravenienten entzogen werden [2]). Besonders streng ist auch noch der Zwischenhandel den Officialgewerben verboten, hier natürlich, weil dieselben sich durch ihre grössere Kenntniss von den Vorräthen der Producenten einerseits und den Bedürfnissen der Consumenten anderseits einen besonders grossen Vortheil auf Kosten beider verschaffen konnten.

Ferner sehen wir für die Lebensmittelgewerbe eine Taxe festgesetzt durch den Rath und den Burggrafen unter Mitwirkung der Innungen, welche auch eben die gleiche Tendenz bezeichnet. Da diese Gewerbe eine unendlich grössere Bedeutung für das Wohl und Wehe der gesammten Bürgerschaft hatten, so trat hier neben die Aufsicht über den Betrieb des Gewerbes noch zur besseren Sicherung der Consumenten die Taxe hinzu. Wir finden dieselbe für die Müller, wo der Preis für den Mahllohn und den Eseltreiber festgesetzt ist [3]), bei den Wirthen wird gleichfalls eine Taxe alljährlich festgestellt, nach der sie verpflichtet sind, ihre Weine zu verkaufen [4]). Ihnen und den Bierbrauern ist es verboten, selbst die Preise zu bestimmen. Bei den Bäckern wird alljährlich, sobald es neues Korn giebt, ein Vorrath davon eingekauft und dann unter Aufsicht zweier Bürger und zweier Bäcker, ein Probebrod gebacken, nach dessen Unkosten dann die Taxe festge-

1) Art. 14. §. 22.
2) Art. 16.
3) Art. 14. § 24.
4) Art. 116. §. 1.

setzt wird [1]). Die beiden Bäcker, die den technischen Betrieb dabei leiteten, mussten vorher schwören alles so zu halten, wie sie es in der Innung gewöhnlich hielten. Auf gleiche Weise wird bei den Fleischern durch einen Einkauf von Vieh unter öffentlicher Aufsicht der Preis des Fleisches festgesetzt. Bei den Officialgewerben haben wir uns die Taxe dadurch zu erklären, dass diese Innungen überhaupt gewissermassen als öffentliche Beamten gelten konnten, die ihre Leistungen gegen den vom Rathe oder Gesetze vorgeschriebenen Preis jedem gewähren mussten. Ebenfalls finden wir im freiburger Stadtrecht ein ziemlich ausgedehntes Taxwesen, doch trägt dasselbe einen etwas verschiedenen Charakter von dem augsburger. Während hier gewisse Preis- und Lohntarife festgestellt waren, wurden in Freiburg Gewinntarife aufgesetzt. Dies geschieht in den Art. 90. und 91. für die Bäcker und Fleischer, es wird hier gesagt, wie viel Vortheil sie beim Verarbeiten eines bestimmten Quantums Getreide oder eines Stück Viehs nehmen dürfen, Art. 96. bestimmt dasselbe für die Wirthe. Für die Müller setzt Art. 99. einen Mahllohn fest, auf gleiche Weise wie in Augsburg. Art. 97. endlich bestimmt, dass die Weber von je 12 Ellen Wolltuch 10 Denare Arbeitslohn nehmen dürfen.

Halten wir die Bestimmungen über den Marktverkehr und die wenn auch beschränkte Möglichkeit für einen jeden sich am Detailhandel zu betheiligen, im Verein mit diesen den Consumenten schützenden Bestimmungen zusammen, so müssen wir hierin einen Vorzug der älteren Zeit anerkennen, wenigstens im Interesse der Consumenten. Während die spätere Zeit eine Konkurrenz, die die einheimischen Handwerker zu grösserer Thätigkeit und tüchtigerer Arbeit anspornen musste, um ihnen den Wetteifer mit den fremden Produkten zu ermöglichen, nur auf den Jahrmärkten zuliess und selbst hier den Verkehr auf das Möglichste zu beschränken suchte, eben im Interesse der einheimischen Handwerker, und die Bürger auf den Schutz der gewerbepolizeilichen Vorschriften ver-

1) Art. 18. §. 1.

tröstete, finden wir nicht allein in der älteren Zeit die vollständigste Marktfreiheit, sondern es war auch dem Bürger und selbst den Fremden eine, wie wir später sehen werden, wenn auch beschränkte Theilnahme an dem täglichen Kleinhandel gestattet. Wir sehen diese freilich meist auf Krämer- und Hökerwaare, sowie auf Lebensmittel beschränkt. Die Fürsorge für gute Lebensmittel bildete überhaupt einen so bedeutenden Theil der damaligen wirthschaftlichen Gesetzgebung der Stadt, dass sich das augsburger Stadtrecht nicht mit den schon sehr vorsorglichen Bestimmungen über die Lebensmittelgewerbe genügen liess, sondern noch besondere Maassregeln traf, die den Bürgern gute Nahrungsmittel sichern mussten. So sagt Art. 118. §. 8.: „Ez ist auch der stat gemeines reht ze niwen chorne, als ein ieglich man sin hus berihten sol mit chorne, daz die beken von unserre frowen messe der erren uns uf sant Martins tak chein chorn vormittestages sal kauffen, wan nah mitten tage unz sich diu stat berihte mit chorne. Es wird also den Bürgern eine längere Zeit hindurch von den Innungsgenossen ein Vorkaufsrecht gestattet und erst wenn man annehmen kann, dass sich die Bürger mit ihren Jahresvorräthen haben versehen können, wird der Kauf auch für die Innung frei gegeben. Gleiche Bestimmungen treffen wir über den Viehhandel [1]). Wenn im Herbst die Bürger ihr Haus mit Fleisch versehen wollen, so soll jeder Fleischer beim Kaufe hinter den Bürgern zurückstehen. Selbst wenn er ein Stück Vieh bereits gekauft hat, selbiges sich aber noch auf dem Markte befindet, muss er es einem Bürger, der es haben will, zum Einkaufspreise überlassen. In Freiburg sind die Bestimmungen über den Vieheinkauf bedeutend strenger, hier ist derselbe den Fleischern während einer bestimmten Zeit überhaupt untersagt, damit sich die Bürger erst versorgen können. Nach dem Art. 95. muss ein jeder Schlachter jedes von ihm gekaufte Thier jederzeit einem Bürger ablassen, der es haben will, wenn ihm derselbe den zulässigen Gewinn nach der oben erwähnten Taxe und den Preis des Thieres zu zahlen

1) Art. 121. §. 1.

bereit ist. Wir finden also in dieser Beziehung in den Stadtrechten die Vorsorge für die Consumenten vorherrschend, die Sorge für die Handwerker und ihr Auskommen tritt mehr in den Hintergrund, sie ist dem Gesammtinteresse untergeordnet, während in den späteren Zunftstatuten auch das Interesse der Handwerksgenossen mehr in den Vordergrund tritt, ja häufig sogar um seinetwillen das öffentliche Wohl in den Hintergrund trat.

Aber dennoch ist das Interesse der Handwerker nicht vernachlässigt worden, auch sie bildeten einen Theil der Bürgerschaft, auch sie zahlten die städtischen Steuern und hatten deshalb Anspruch auf Schutz, sie mussten für den Zwang der ihnen zu Gunsten der Consumenten auferlegt wurde, entschädigt werden durch Vorschriften, die ihnen ihr Auskommen sicherten und sie vor einer Konkurrenz bewahrten, die nur ihnen geschadet hätte, ohne den Bürgern zu nützen. Die späteren Zunftstatuten erreichten dies durch die Beschränkung des Gewerbebetriebes auf die Zünfte, durch eine sehr weitgehende Beschränkung jeder Konkurrenz, durch Erschwerung des Zutritts zur Zunft und ähnliche Massregeln, die bald das Zunftwesen, das zunächst so segensreich gewirkt hatte, zu einer Plage für das öffentliche Wohl machen mussten. Die Bestimmungen des augsburger Stadtrechts in dieser Beziehung stehen noch auf einem gesunden Boden, sie sorgen für die Zunftmitglieder ohne darüber das Gemeinwohl zu vernachlässigen.

Zunächst gereichten einzelne Bestimmungen, die zum Schutze der Consumenten dienten, auch zum Wohle der Zünfte, es war dies das Verbot des Zwischenhandels. Derselbe schädigte nicht nur den Consumenten, sondern auch den Producenten, indem er ihm einen Theil des Gewinnes entzog, den er bei direkten Verkauf an den Consumenten gemacht haben würde. Auch sonst dienten jene Bestimmungen vielfach dem Wohle der Zünfte, indem sie für Aufrechterhaltung eines soliden Gewerbebetriebes sorgten, der auch für sie von grösstem Nutzen war, da dadurch ihr Absatz gesichert wurde. Wir finden aber auch sonst die einzelnen Hand-

werke in ihrem Erwerb gesichert durch eine strenge Scheidung der einen Innung von der anderen, freilich ist diese noch nicht in der Weise der späteren Zeit scharf durchgeführt, wie es durch die vervollkommente Technik des Handwerks bedingt war, aber immerhin war sie schon streng genug. Wir sehen den Kleinhandel der Krämer von dem Grosshandel der Kaufleute geschieden, während letzterer allen Bürgern freisteht und in den meisten Fällen auch den Fremden, ist der Kleinhandel nur den Krämern erlaubt [1]). Die Bürger dürfen denselben nur mit Erlaubniss des Burggrafen treiben und sind dabei noch bei verschiedenen Waaren Beschränkungen an Ort und Zeit unterworfen. Für die betreffende Erlaubniss muss dann dem Burggrafen eine dem verkauften Quantum entsprechende Naturalabgabe gezahlt werden. So für den Detailverkauf von Oel, der nur bei der Waage erlaubt ist. Häringe dürfen die Bürger in ihrem Hause nur zu wenigstens 50 Stück verkaufen, auf dem Markte sind sie dagegen an keine Zahl gebunden, für beides brauchen sie jedoch keine Abgaben zu zahlen. Reiserfeigen dürfen auf dem Markte verkauft werden, der Handel mit Sackfeigen ist dagegen freigegeben. Auch der Tuchhandel mit fremdem Tuch ist nur en gros erlaubt, es darf keiner ein Stück Tuch zerschneiden ausser für den eigenen Gebrauch oder wenn er es verschenkt. Zeitlich beschränkt ist unter Anderem der Handel mit Wachs, der nur zu der Messe um Lichtmess drei Tage lang allen Bürgern freigegeben war, auf gleiche Weise ist der sonst auf die Gewandschneider beschränkte Detailhandel mit Tuch zum Jahrmarkte frei. Sogar den Handwerkern der betreffenden Innung scheint, wenn ihr Produkt Krämerwaare ist, der Kleinhandel verboten gewesen zu sein, wir finden nämlich im Art. 14. §. 12. die Bestimmung, dass der Kleinhandel mit Gürteln oder Handschuhen allen verboten ist, ez ensi als verre das ein kramer zu ein werkmanne in daz hus gange, dem mag er wol gaeben zu kaufenne, swaz er wil ez si bi dem taecher oder anders. Auch fremden Krämern

1) Art. 14. §. 1—8.

gegenüber ist der Kleinhandel im Hause den Handwerkern erlaubt. Noch mehr als die Bürger sind die Fremden in ihrer Handelsfreiheit beschränkt. Ihnen ist entweder nur der Grosshandel erlaubt, wie z. B. mit Reiserfeigen und Häringen oder ein sehr beschränkter Detailhandel wie mit Stör. Wir finden hier das Bestreben die Innungsgenossen von den übrigen Handeltreibenden zu scheiden, dieselben von dem Gewerbebetriebe möglichst auszuschliessen, nur finden wir noch Ausnahmen, wo es durch die Behörden gestattet werden kann, den betreffenden Kleinhandel in bestimmten Gränzen zu treiben, etwas was wir in den späteren Zunftstatuten nicht mehr finden. Gleiche Beschränkungen können wir auch bei den übrigen Innungen annehmen, wir finden sie auch für die Schuster noch angegeben [1]). Wie wir schon bei den Krämern sahen, dass Handwerke, die Krämerwaare verfertigten, nicht in die Krämerei, durch Detailhandel damit, eingreifen durften, so sind auch die übrigen Innungen auf das Gebiet ihres betreffenden Handwerks beschränkt. So darf kein Weissgerber Rindsschusterarbeit anfertigen und umgekehrt [2]). Hier ist also schon eine scharfe Trennung vorhanden, die auf eine gewisse Entwickelung der Technick deutet. Auch der Handel mit Lebensmitteln und das Betreiben der betreffenden Gewerbe ist ähnlichen Bestimmungen unterworfen. Der Handel mit Wein ist den Nichtinnungsgenossen verboten, ausser, wenn ein Bürger Wein an Zahlungsstatt angenommen hat, so darf er ihn, gegen Zahlung einer Gebühr an den Burggrafen, ausschenken. Fremde dürfen ihren eingeführten Wein nur auf der Strasse verkaufen oder nach eingeholter Erlaubniss des Burggrafen verzapfen, nur im Winter ist ihnen letzteres auch in heizbaren Kellern oder Stuben erlaubt [3]). Einzelne Innungen sind sogar schon der Zahl nach geschlossen, doch ist dies nicht in gleicher Weise aufzufassen, wie die Geschlossenheit der Zünfte in späterer Zeit, da sie vom Rathe angestellt sind,

---

1) Art. 14. §. 20.
2) Art. 14. §. 18. und 19.
3) Art. 121.

zu ihnen gehören die Messer [1]). Ihnen ist der Eingriff in das verwandte Mäklergewerbe untersagt, das mit ihnen auf gleiche Weise aus einer geschlossenen Zahl von Mitgliedern besteht. die vom Rathe ernannt werden [2]).

Sahen wir, wie das Recht den Betrieb des Handwerks im allgemeinen regelt, um sowohl Consumenten wie Producenten zu schützen, so finden wir darin auch das gleiche Bestreben ausgesprochen, den speciellen, den technischen Handwerksbetrieb zu regeln. Manche dieser Bestimmungen, die zugleich den Schutz der Consumenten oder Producenten betrafen, haben wir schon kennen gelernt. Aber nicht nur derartige specielle Vorschriften über den Gewerbebetrieb finden wir, die zugleich die öffentliche Wohlfart mit berührten, es gab auch solche, die im wesentlichen nur die Innung betrafen, nur den Zwek eines gleichmässigen Handwerksbetriebes innerhalb derselben haben konnten. So finden wir den Bäckern vorgeschrieben, dass sie nur eine bestimmte Anzahl von Brodsorten backen dürfen und ist die Qualität derselben genau bestimmt. Den Fleischern wird vorgeschrieben, wann sie Lämmer, Kälber, Rinder und andere Thiere schlachten dürfen, ferner ist ihnen verboten, gewisse Thiere an einem anderen Orte zu schlachten, als in dem gemeinsamen Schlachthause [3]). Diese letztere Bestimmung finden wir auch in dem Art. 110. des Stadtrechts von Freiburg im Uechtlande. Auch über den Ort und die Zeit, wann die Handwerker ihre Produkte feil halten durften, finden wir Bestimmungen. So durften die Schuster nur am Freitag ihre Tische auf der Strasse aufstellen, die übrigen Tage der Woche waren sie auf den Verkauf an bestimmten Plätzen und im Hause beschränkt [4]). Die Bäcker durften ihren Brodverkauf überhaupt nur an eigens dazu festgesetzten Orten betreiben. So engen schon die Stadtrechte gleich den Zunftstatuten die Innungen in ihrem Gewerbebetriebe ein

1) Art. 18.
2) Art. 26.
3) Art. 121. §. 3.
4) Art. 14. §. 19.

und regeln die einzelnen Details des Handwerks auf eine Art und Weise, die ganz den freilich viel genaueren Bestimmungen der späteren Zuftstatuten entspricht, dem einzelnen Mitgliede der Innung wurde dadurch die Möglichkeit genommen, sich über den Durchschnitt seiner Genossen zu erheben, sich durch grössere Tüchtigkeit, grösseren Wohlstand zu erwerben, die Zunft sollte eben die Gleichheit Aller in allen ihren Verhältnissen herbeiführen, wie sie Allen ein gesichertes Auskommen verschaffen wollte, musste sie auch jedes Hervortreten eines Einzelnen zu verhindern suchen. Wenn wir dies Ideal einer späteren Zeit auch nicht für das Princip der Bestimmungen der älteren Stadtrechte und der nächstfolgenden Zeit zu halten haben, so waren doch die an und für sich entschieden berechtigten Grundzüge dazu in derselben vorhanden und boten dann, als die wirthschaftliche Blüthe nachliess, eine Handhabe durch ihre weitere Ausdehnung, wie man meinte, die Interessen des Handwerks zu sichern, in Wahrheit aber seinen Verfall zu beschleunigen und zu verschlimmern, da jetzt allein eine freiere Bewegung der Einzelnen hätte helfen können.

Vergleichen wir noch zuletzt die Bestimmungen der älteren Stadtrechte mit einem der wichtigsten Theile der späteren Zunftstatuten, mit der innern Organisation der Innungen, so finden wir, dass dieselben hier äusserst spärlich sind und das ist auch natürlich, da das Recht sich nur auf öffentliche, das gemeine Ganze angehende, Dinge bezog, und solche waren die innern Verhältnisse der Zünfte damals noch nicht, sie bildeten noch keine politischen Genossenschaften, die mit an dem Regimente der Stadt theilnahmen. Die Organisation der Innungen lässt sich wohl im Allgemeinen als eine der späteren gleichartige betrachten, mit etwa den Unterschieden, die durch Reste eines hofrechtlichen Verhältnisses bedingt werden, wozu unter anderen die Ernennung der Vorsteher durch Beamte, wie dies in Strassburg 1263 der Fall war, zu rechnen ist. Es werden im Allgemeinen gewählte Zunftmeister an der Spitze derselben gestanden haben, die wir auch in dem augsburger Stadtrecht erwähnt finden, da wir die

beiden Bäckern, die beim Backen des Probebrodes und der Feststellung der Brodtaxe mitzuwirken hatten, als Vorsteher ihrer Zunft anzusehen haben, ebenso wie die zwei Fleischer, die bei Viehseuchen zu der Kommission gehören sollten, die geeignete Vorsichtsmassregeln dagegen zu treffen hatten. Deren Befugnisse sind auch in dieser Stellung derselben angedeutet, sie waren die Vertrauensmänner der Innung, die deren Aufsichtsrechte und Gerichtsbarkeit auszuüben hatte, sowie ihr Kassenwesen zu verwalten. Was die Aufnahme in die Zunft betrifft, so scheint sie einem jeden Bürger der Stadt unverwehrt gewesen zu sein, der die Beiträge zahlen wollte, wenigstens ist die Nichtzahlung von Steuern, also der Nichtbesitz des Bürgerrechts, als einziges Hinderniss für das Backen von Brod auf dem Lande und dessen Einfuhr im augsburger Stadtrecht angegeben. Auch bei den Krämern steht der Zutritt zur Innung einem Jeden frei, ohne dass derselbe gehalten gewesen wäre, auch nur ein Eintrittsgeld zu zahlen, selbst dies hängt von seinem guten Willen ab[1]). Die Aufnahme in die Innung der Wirthe erfolgt durch den Burggrafen, wir haben schon früher gesehen, dass hier noch ein Rest des Hofrechts vorlag. Im Ganzen scheint also die Aufnahme jedem Bürger ohne Weiteres gestattet zu sein, doch haben wir die Zahlung eines Eintrittsgeldes als Regel zu betrachten, da die entgegenstehende Bestimmung bei den Krämern sich gerade durch ihre besondere Hervorhebung als eine Ausnahme kennzeichnet, dieses bestätigt sich auch dadurch, dass das breslauer Privileg von 1273 die Erwerbung der Innung nur gegen ein Eintrittsgeld gestattet, sowie durch eine gleiche Bestimmung des hallischen Schöffenbriefes von 1235, der für die Bäcker, Fleischer und Schuster die Höhe des Eintrittsgeldes bestimmt.

Ueber das Gesellenwesen schweigt das Stadtrecht völlig und die Lehrlinge würdigt es nur insofern einer Betrachtung, als Art. 111 festsetzt, dass sie von ihrem Meister geschlagen werden dürfen, wenn es ohne Wunden dabei abgeht. Wir

1) Art. 14. §. 17.

haben überhaupt zu dieser Zeit die strenge Gliederung in Meister, Gesellen und Lehrlinge wohl noch nicht anzunehmen, die die späteren Zunftstatuten kennen, auch die baseler Statuten, die sonst über die Organisation und Aufnahme in das Handwerk genauere Bestimmungen enthalten, erwähnen dieselbe nicht.

Betrachten wir die materiellen Bestimmungen der älteren Stadtrechte, insbesondere des augsburger, im Ganzen im Vergleich mit den späteren Zunftstatuten, so sehen wir, dass dieselben, wenn sie auch noch frei sind von den vielen engherzigen Bestimmungen, die dieselben später zu einer Last, nicht allein für die Handwerker machten, sondern für das ganze Volk, und die die wirthschaftliche Entwickelung unseres Volkes, die rasch einen bedeutenden Aufschwung genommen hatte, dann fast eben so rasch wieder knickten, doch die Grundlagen derselben enthalten, die freilich damals und im freien Sinne gehandhabt, nicht die Vernichtung der wirthschaftlichen Blüthe, sondern im Gegentheil ihr Steigen herbeiführte.